Krakauer Zeitung.

Nr. 147. Samstag, den 30. Juni **1860.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wurde für weiland Seine kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon von Frankreich die Hoftrauer den 29. Juni angezogen und wird durch 10 Tage, ohne Abwechslung, bis einschließig 8. Juli getragen werden.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Sicilianischen Hofe, Feldzeugmeister Anton Ritter v. Martini, bei Gelegenheit seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand, das Großkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den in Ruhestand versetzten Legationsrath, Joseph Ritter v. Stahl in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. dem pensionirten kaiserl. Konsul in Cairo, Franz Champion, in Anerkennung seiner geleisteten langjährigen und ersprießlichen Dienste, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem Vice-Präsidenten der k. k. Central-Seebehörde in Triest, Dr. Ludwig Ritter von Gutmannsthal-Benvenuti, den angesuchten Austritt aus dem Staatsdienste in Gnaden zu bewilligen und demselben die besondere Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung zu erkennen zu geben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß den Stationsleitern der Staatsbahn, Wenzel Obermayer in Brünn und Adalbert Wiedemann in Olmütz, für ihre umsichtige und ersprießliche Thätigkeit bei Beförderung der Truppen-, Pferde- und Kriegsmaterial-Transporte, anläßlich der vorjährigen Kriegsereignisse, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. die erste Präfektur-Rathsstelle bei der Finanz-Präfektur für das Lombardisch-Venetianische Königreich zu Venedig dem Ober-Finanzrathe bei der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Kaschau, Gottfried Höhnel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. dem Polizei-Direktor in Zara, Joseph Gariup, aus Anlaß seiner belobten eifrigen und erfolgreichen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Adjunkten der Manipulationsämter des Ministeriums des Innern, Franz Kirchstein, aus Anlaß seines Uebertrittes in den Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. dem Schullehrer zu Dombó in Ungarn, Franz Keszler, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Verwendung im Schulfache, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. zum Schulen-Oberaufseher für die Erzdiözese Gran den dortigen Domherrn, Karl Bubla von Nemes Ujfalu, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat die bei dem Landesgerichte zu Kaschau erledigte Staatsanwaltsstelle mit dem Charakter eines Landesgerichtsrathes dem Staatsanwalte bei dem Komitatsgerichte zu Eperies, Bartholomäus von Rozgonyi, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. Juni.

Wie man dem „N. C.“ aus Frankfurt meldet, ist am 23. d. auf der sardinischen Gesandtschaft am Bunde die für den Bund bestimmte officielle Notification der Einverleibung Toscana's und der Emilia in das Königreich Sardinien eingetroffen und wird ohne Zweifel zu Handen des Präsidialgesandten so zeitig übergeben werden, daß dieselbe schon in der nächsten Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht werden kann. Man hat Grund zu vermuthen, daß dem sardinischen Gesandten einfach der Empfang jener Notification bescheinigt werden wird.

Der Entschluß des Londoner Cabinets über die savoyische Frage, steht längst fest. Das Ministerium weiß, daß Frankreich seine Beute unwiederbringlich gepackt hat; es weiß, daß Napoleon nicht darein willigen wird, das kleinste Theilchen derselben herauszugeben, daß sogenannte moralische Garantieen zum Spott Europa's geworden sind, und daß eine Conferenz nur die Aufgabe haben würde, auf ein kraft- und saftloses Abkommen das Europäische Siegel zu drücken. Deshalb strebt die Britische Regierung dahin, das Conferenz-Project, von welchem der Schweizer Bundesrath immer noch nicht lassen kann, zu hintertreiben. Aber das darf nicht offen geschehen; denn England ist durch sein der Schweiz geleistetes Versprechen, eine Europäische Conferenz befürworten zu wollen, gebunden. Man muß die Sache so einrichten, daß die Verantwortlichkeit für das Scheitern der Conferenz auf eine fremde Macht, ja, wo möglich, auf die Schweiz selber falle. Zu diesem Zwecke wird Russell die Coalitions-Komödie, die er im März aufführte, wieder einmal in Scene setzen. Indem er zunächst gegen Frankreich, das sein Vertrauen und seine schönsten Erwartungen getäuscht habe, eine barsche Haltung annimmt, wird er mit den anderen Höfen allerhand Verhandlungen anknüpfen, die sich dann leicht so drehen lassen, daß England als der eifrige, die festländischen Mächte als die lässigen Freunde des Rechtes erscheinen. Er wird die Schweiz ermuthigen, daß sie die Unterzeichner der Wiener Verträge mit republikanischer Grobheit bombardire. So wird er einen Staub aufwirbeln, unter dessen Schutz er sich zurückziehen kann. Das Ganze wird dann dahin auslaufen, daß er aus gemüthlichem Versteck einen stolzen Protest gegen die garantielose Einverleibung nach Paris entsendet. Wie er rechne, konnte man schon aus seiner Haltung im Unterhause ersehen. Er sagte kein Wort von der Nothwendigkeit einer Conferenz, er verhieß nur, daß das Britische Gouvernement in der förmlichsten Weise seine Meinung ausdrücken werde. Das heißt: es wird protestiren. Und so wird auch den patriotischen Wünschen des Sir Robert Peel genügt sein, denn trotz aller Klagen in die Demüthigung Englands forderte Sir Robert doch nichts Ernstlicheres, als daß England die Insulte „nicht ohne den entschiedensten Protest“ geschehen lasse.

Die vom Reuterschen Depeschen-Bureau in London gebrachte Nachricht, der Schweizer Bundesrath habe eine Note an die Mächte erlassen, in welcher er, weil seitdem die Besitznahme Savoyens durch Frankreich ein fait accompli, die Neutralität Nord-Savoyens illusorisch geworden sei, als Entschädigung für die schweizerischen Rechtsansprüche auf dasselbe dort eine zwei Stunden breite Militärstraße verlange, entbehrt, nach Berichten aus Bern, allen Grundes. Diese Entschädigung habe Frankreich der Schweiz längst angeboten.

Man meldet aus Bern, daß der Bundesrath einen Bericht über die Angelegenheit Savoyens vorbereitet, um denselben der Bundesversammlung, welche zum 2. Juli berufen ist, vorzulegen.

Der Fürst von Monaco hat die ihm 1848 von Piemont revolutionärer Weise abgenommenen und jetzt (zugleich mit Nizza) Französisch gemachten Orte Mentone und Roquebrune reclamirt. Es soll in der That eine telegraphische Weisung gegeben worden sein, daß die für Mentone ernannten französischen Commissarien und Beamten vor der Hand noch nicht dahin gehen sollen.

Turiner Blätter, schreibt ein Pariser Corresp. der „AAZ.“, bemühen sich vergeblich der Welt weiszumachen, daß der russische Gesandte, Graf Stackelberg, nur in Folge des kürzlichst erfolgten Ablebens seiner Gemahlin auf dem Punkte stehe, jene Hauptstadt zu verlassen. Laut der Eröffnungen, welche der hiesige russische Botschafter dem französischen Cabinet machte, hat endlich der Czar beschlossen, nicht länger dem tollen Treiben des Grafen Cavour ruhig zuzusehen. Graf Stackelberg wurde daher beauftragt, das piemontesische Cabinet aufzufordern, den ferneren Expeditionen gegen Sicilien und Neapel, welche in allen sardinischen Häfen so eclatant sich organisiren, wirksam Einhalt zu thun, widrigenfalls Graf Stakelberg mit dem gesammten Personal seiner Legation Turin verlassen und die diplomatischen Beziehungen mit der dortigen Regierung abbrechen soll. Graf Cavour entschuldigte sich anfangs mit der Unmöglichkeit den Schwung des Nationalwillens hemmen zu können. Da jedoch Graf Stackelberg auf die positiven Instructionen seiner Regierung hinweisend, Miene machte mit dem Legationspersonal abzureisen, beschwor ihn Graf Cavour der piemontesischen Regierung doch einige Zeit zu gönnen, auf daß sie sich umsehen könne was zu machen wäre. Graf Cavour schien sehr viel von der Sendung des Herrn La Farina nach Palermo sich zu versprechen, welcher dem Garibaldi das italienische Sprüchwort: „Chi va piano, va sano“ einschärfen sollte. Aber Garibaldi, der die Controle des Grafen Cavour sich nicht gefallen lassen mag, nöthigte den La Farina schnell von Palermo nach Turin zurückzukehren.

Einer in Bern eingetroffenen Mittheilung aus Turin zufolge, ist die dortige Regierung fest entschlossen, in das Unternehmen Garibaldis Neapel zu insurgiren, thatsächlich mit einzugreifen; 15,000 Mann sardinische Regierungstruppen, so meldet man uns, stehen im Begriff, zu seiner Unterstützung aufzubrechen; der Ort, wo sie operiren werden, sei jedoch noch unbekannt.

In Paris, der Stadt der Broschüren, sind zwei interessante Flugschriften erschienen, von denen die erste unter dem Titel: „Zwei Schwerter“ die Einheit Italiens proclamirt und in Aussicht stellt, Frankreich werde, nachdem es bisher überall das Princip der Intervention aufrecht gehalten, jetzt wo es ihm in seinen Kram paßt, das Recht der Nichtintervention proclamiren und jede Einmischung einer fremden Macht in die sicilianischen Angelegenheiten als einen Kriegsfall betrachten. Der Titel der zweiten Broschüre: „Wiedererwachen der orientalischen Frage“ läßt auf deren Inhalt schließen, selbst ohne das pathetische Motto: „Die Zukunft hat im Osten ein Gebäude aufzuführen; ich bringe mein Sandkorn zu dem Bau.“ Wir wollen hoffen, daß es diesmal bei den Sandkörnern bleiben werde und daß nicht wieder Hunderttausende von Leichen und Millionen von Geld erforderlich sein werden, um den Bau auszuführen, der, so weit er gegenwärtig zum Abschluß gekommen ist, nach den Aeußerungen der französischen Regierung selbst ein gelungener nicht zu nennen ist. Die beiden älteren Broschüren über die „Irländische Frage,“ „La question irlandaise“ und „Mac Mahon roi d'Irlande,“ werden mit einer Befriedigung gelesen, welche den eingefleischten Widerwillen der Franzosen gegen John Bull von Neuem bezeugt. Die erstgenannte Broschüre rührt übrigens offenbar von einem Manne her, der mit den Zuständen Irlands sehr vertraut ist, und es schadet gar nichts, daß man den Engländern, welche für den Aufstand in Sicilien schwärmen, mit der Frage auf den Leib rückt, was sie einem „Irischen Garibaldi“ sagen würden. In einem ironischen Vorworte widmet „Jean de Paris“ seinem cher John Bull die Schrift, aber diese schließt mit den ernsten Worten: „Möglich, daß die politische Lage den Hoffnungen Irlands heute noch nicht günstig ist, aber es genügt uns, gezeigt zu haben, daß es für Europa eine irländische Frage gebe, sobald Europa es will.

Aus Turin 26. Juni wird gemeldet: Der französische Gesandte und der russische Geschäftsträger konferirten gestern zwei Mal mit dem Grafen Cavour. Fürst Torearsa, ein Günstling Garibaldi's, verdrängte den La Farina, welcher sich unter Cavours Schutze um die Stelle des Vice-Diktators und Ministerpräsidenten in Sizilien bewarb.

Nachrichten aus Palermo vom 20. melden, daß das officielle Journal der provisorischen Regierung eine Proclamation des Sohnes des neapolitanischen Generals Benedictis veröffentlicht hat, in welcher derselbe die Armee zur Empörung gegen die Bourbone auffordert. Die Colonne des Obersten la Massa hat sich nach der Provinz Noto gewendet, welche sich noch nicht erklärt hat. Nach Caltanisetta, das sich bereits erhoben hat, ist die Colonne nicht marschirt. Die Barricaden in Palermo sind weggeschafft und die Insurgentenhaufen nach Hause geschickt worden, um reorganisirt zu werden. Es ist eine Proclamation publicirt worden, welche die Geistlichkeit einladet, die Erhebung zu unterstützen. Ein Dekret legt den Wohlthätigkeitsanstalten die Verpflichtung auf, die Fonds, welche sie in Verwahrung haben, in den Schatz abzuliefern, indem sich die Regierung verbindlich macht, sie nach der Krisis zurückzuerstatten. Ein Wahlgesetz für die sicilische Kammer, die Garibaldi einberufen will, ist veröffentlicht worden. Pisani und Guarneri (nach Anderen auch Torearsa) haben ihre Entlassung aus dem Garibaldischen Ministerium genommen.

Nachrichten aus Palermo vom 27. Juni zufolge ist ein Wahlgesetz veröffentlicht worden. Pisani und Guarneri haben ihre Entlassung genommen.

Garibaldi dekretirte die Schleifung des Forts Castellamare, das Volk eilt herbei, um es zu demoliren. Die entbehrlichen Glocken (in Palermo) werden zu Kanonen umgossen.

Die zweite Brigade der ersten Division ist nach Castrogiovanni abmarschirt und geht sodann mit der ersten vereint nach Catania. Ein anderes Corps wird gegen Syracus marschiren. Auf das Ansuchen des Municipiums von Palermo, um alsogleiche Annexion, antwortete Garibaldi: Italien müsse vorher stark werden. Im Falle der Annexion müßte man hier Befehle von anderen Seiten annehmen und er (Garibaldi) wäre gezwungen sich zurückzuziehen.

Aus Messina, 16. Juni, schreibt man der „Preuß. Ztg.“: daß Garibaldi's Verwaltung sich sogar schon bis auf jene Stadt erstrecke. Bei der Auflösung aller staatlichen Ordnung daselbst hatten die Douaniers in noch höherem Maße, als sie schon sonst gewohnt sind, den Schmuggelhandel gewähren lassen. Da wurde ihnen aber von Garibaldi durch Vermittlung des revolutionären Comités in Messina die Weisung zu Theil, auf das genaueste ihren Pflichten nachzukommen, und der Schmuggel hat wie mit einem Schlage aufgehört. Das revolutionäre Comité in Messina gibt auch bereits für die Provinz ein „officielles Journal“ heraus, das die Anordnungen Garibaldi's weiter verbreitet. Dasselbe wird in Barcellona gedruckt.

Nachrichten aus Neapel vom 23. d. M. melden, das Ministerium habe seine Entlassung eingereicht. Der Commandeur Spinelli sei beauftragt, ein Cabinet zu bilden. — Menzurato wurde vom Könige zum Generalprokurator des Gerichtshofes und Lucera zum Polizeipräfekten ernannt. Die „Perseveranza“ meldet aus Neapel vom 22.: Man sagt, es sei der Dampfer „Capri“ von den Garibaldi'schen Kreuzern gekapert worden.

Aus Neapel, 26. Juni, wird gemeldet: Die Regierung ist mit der Bildung eines neuen Ministeriums beschäftigt, welches zugleich umfassende Maßregeln im liberalsten Sinne durchzuführen ermächtigt ist.“

Die Wahlkollegien für das Königreich beider Sicilien sind für den 7. Juli einberufen. Zu dem gleichen Zeitpunkte wird der Senat ernannt. Ungeachtet der geänderten Sachlage sollen die Feindseligkeiten fortgesetzt werden.

Die österreichischen Kriegsschiffe „Schwarzenberg“ und „Dandolo“ sind seit 17. Juni im Golf von Neapel geankert; der Dampfer „Lucia“ lag am 19. noch vor Palermo.

Hr. v. Carafa hat unterm 16. d. an die Vertreter der neapolitanischen Regierung im Auslande ein neues Circular gerichtet, worin er die von der neapolitanischen Regierung ausgegangenen Depeschen über die Erfolge der königlichen Truppen in Sizilien zu rechtfertigen sucht, gegen die Maßregeln der revolutionären Regierung in Palermo protestirt und das treuelose Verfahren der sardinischen Regierung aufs schärfste verurtheilt. Cavour hat auf eine Note Neapels vom 24. Mai geantwortet, daß die sardinische Regierung allen Handlungen Garibaldi's fremd sei, daß dieser den Titel eines Dictators im Namen des Königs von Sardinien usurpirt habe und daß die sardinische Regierung darüber nur ihre Mißbilligung ausdrücken könne!

Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 21. Juni.

[Authentischer Bericht.]

(Fortsetzung.)

Der a. o. Reichsrath Graf Andrássy ergriff nunmehr das Wort zu folgender Aeußerung:

„Ich unterstütze den Antrag des Herrn Grafen Szécsen. Herr Dr. Hein ist demselben entgegengetreten. Es ist möglich, daß ich irre, aber so viel nach meiner geringen Auffassung sich mir ergibt, so glaube ich, daß zwischen beiden Anträgen nur der Unterschied obwaltet, daß Graf Szécsen den Wunsch und die Bitte ausgesprochen hat, die hohe Staatsverwaltung möge dem Reichsrathe keine ferneren Gesetzvorlagen mehr zuweisen, insolange nicht das Staatsbudget und Alles, was sich darin knüpft, berathen und bewältigt sein wird.

„Herr Dr. Hein hat nun darauf bemerkt, es sei ja ohnehin dem Reichsrathe überlassen, denjenigen Gegenstand zu bestimmen, den er vorzunehmen wünscht. Wenn dieses der Fall ist, so drängt mich meine Ueber-

zeugung dahin zu behaupten und ich glaube, daß auch sehr viele unter den Herren Reichsraths-Mitgliedern mit mir einverstanden sein werden, — daß es nicht nur keinen wichtigeren Gegenstand als das Budget gebe, sondern daß es auch gar keinen wichtigeren Gegenstand geben könne.

„Es ist ja ganz natürlich, daß bei derlei Verhandlungen wie die heutige sehr viel Zeit versplittert, die Gemüther aufgeregt und das endliche Resultat durch dazwischengetretene Gegenstände nur erschwert wird.

„Wenn also das Budget, und ich werde mich darin nicht irren, wirklich der allerwichtigste Gegenstand ist, so muß vor demselben ohnehin alles Uebrige zurücktreten, und ich sehe nicht ein, warum der hohe Reichsrath mit demjenigen Vertrauen, von welchem Seine Majestät der Kaiser voraussetzen und wünschen, daß wir es zu Allerhöchstdemselben hegen, warum er mit diesem Vertrauen nicht die Bitte an Se. Majestät stellen könnte, Allerhöchstdieselben möchten uns keine ferneren Gegenstände zuzuweisen geruhen, bis wir nicht mit dem allerwichtigsten Gegenstande fertig und im Reinen sind. Diese meine unmaßgebliche Meinung stützt sich auf die Allerhöchste Einberufungs-Ordre und zwar auf den §. 2 derselben, in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß der Reichsrath nur zur Berathung des Budgets einberufen werde. Dadurch hat ja Se. Majestät selbst, wenn ich nicht irre, den eigentlichen Gegenstand bezeichnet, mit dem wir uns zu beschäftigen haben.

„Ich stimme also vollkommen dem Herrn Grafen Széchen bei, muß aber um Entschuldigung bitten, wenn ich mir auch noch eine andere Aufgabe gestellt habe, und zwar die einer Berichtigung, welche den Herrn Justizminister angeht. Ich würde sehr bedauern, wenn ich der Ehre entbehren müßte, von Sr. Excellenz eine Antwort zu erhalten. Ich fühle selbst, daß es gewissermaßen ein müßiger Gegenstand ist, aber er ist nicht zu vermeiden, oder wenigstens kann ich ihn nicht vermeiden. Se. Excellenz hat in der Sitzung vom 8. Juni — und ich lese den betreffenden Satz hiemit vor — sich dahin geäußert: „Es wurde der Grundsatz angenommen und auch von mir selbst befolgt, daß das Grundbuch in der Sprache der Mehrheit der Gemeinde und daher dort, wo der größte Theil der Bevölkerung Ungarisch ist, auch in Ungarischer Sprache geführt werden soll." So steht es in der amtlichen „Wiener Zeitung" und es ist kein herausgerissener Satz, sondern er ist selbstständig für sich dastehend. Ich kann nicht daran zweifeln, daß der Herr Justizminister Se. Majestät ganz in demselben Sinne informirt hat wie den Reichsrath. Ich muß es aber bedauern, daß ich hier fünfundzwanzig Stück beglaubigte Original-Documente in den Händen halte, die von den Comitaten: Bihar, Heves, Stuhlweißenburg, Komorn, Pesth, Tolna, Raab, Neutra, also beiläufig von acht bis zehn Comitaten stammen. Jedes dieser Comitate, welche zusammen den größten Theil von Ungarn repräsentiren, documentirt darin die Behauptung — und wenn diese 25 Stück nicht hinreichen sollten, erkläre ich mich bereit, solches durch Beibringung noch mehrerer Documente zu beweisen, daß nämlich in diesen zehn Comitaten und wie ich glaube, auch in den sämmtlichen übrigen Ungarischen Comitaten das Grundbuch nicht Ungarisch, wie Euer Excellenz die Mittheilung machten, sondern durchwegs in Deutscher Sprache geführt wird; daß die Einverleibungen, alle Eintragungen, Vormerkungen, Vorschreibungen, Löschungen, alle Protocolle des Grundbuchssenates, alle Tagsatzungen und Ungarischen Eingaben, so wie die Indorsat-Erledigungen, daß sie alle in Deutscher Sprache geführt werden.

„Ich liebe ebenfalls das Deutsche Element und verwahre mich gleich meinem verehrten Freunde Grafen Bárkoczy dagegen, daß nicht die geringste Feindseligkeit gegen das Deutsche Element hieraus gefolgert werden möge. Die erste Bildung, die ich erhielt, war eine Deutsche und ich wünsche nichts Besseres. Ich sehe die Sicherheit meines Vaterlandes in der Gemeinschaft und festen Einigung mit Deutschland. Nun also dieses vorausgesendet, muß ich, wenn man mich frägt, warum ich das Vorhergegangene gesagt habe, erklären: weder um die Frage der Sprache hier wieder auf das Tapet (ich glaube dies ist hier der richtige Ausdruck) zu bringen; ferner nicht darum, um zu erörtern und zu ergründen, was denn eigentlich diesen Widerspruch, der thatsächlich besteht, hervorgebracht habe (denn Thatsachen sind stärker als Worte), sondern ich will nur bemerken, daß das Motiv, welches mich bestimmt hat, diese Frage hier vor den hohen Reichsrath zu bringen, kein anderes ist als der Wunsch, die Thatsachen zu konstatiren, daß der Grundsatz, welchen der Herr Justizminister dem hohen Reichsrathe hier mitgetheilt hat, um dadurch den Vorwurf der Germanisirung Ungarns von sich abzuwälzen von Seite der untergeordneten Organe der Regierung nicht befolgt und nicht in Ausführung gebracht worden ist".

Der Herr Justizminister erwiderte hierauf in folgender Weise:

„Auf das von dem Herrn Grafen Andrássy so eben Vorgebrachte könnte ich sehr leicht mit der Zusage antworten, nach acht Tagen nähere Aufklärungen zu geben. Ich will jedoch hievon keinen Gebrauch machen und vorerst darauf hinweisen, daß ich gesagt habe, mein Grundsatz, welchen ich auch befolgte, ist, daß das Grundbuch in der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung geführt werden soll.

„Nun ersuche ich den Herrn Grafen, mir zu sagen, von welchen Komitaten er Extrakte besitze?"

Graf Andrássy liest hierauf die Namen der einzelnen Komitate, von welchen er Dokumente in Händen zu haben erklärte, worauf der Herr Justizminister in die Detailbesprechung der Bevölkerungsverhältnisse und der einzelnen Komitate in folgender Weise einging:

„Also das Bihárer Komitat. Im Bihárer Komitate sind 59 Ungarische und 232 Deutsche Gemeinden. Weil man in Bihár die Ruthenische und die Romanische Sprache bei vielen Gemeinden gefunden hat, so wurde in eben diesen Gemeinden, in welchen die Bevölkerung gemischt war, das Grundbuch in Deutscher Sprache und nicht in Ungarischer Sprache eingeführt.

„Wären darob Klagen vorgekommen, so hätte ich die Sache untersucht und die nöthigen Weisungen ergehen lassen, wie dies hinsichtlich des Marmaroser Komitates der Fall ist, worüber eben die Verhandlung sich im Zuge befindet. Wenn jedoch keine Eingaben an das Ministerium gelangen, so kann ich mich auch von dem Vorhandensein einer Beschwerde und den etwaigen Gründen derselben nicht überzeugen. Auf Privatwege, auf Privatkorrespondenzen vermag ich mich nicht einzulassen, sondern ich kenne nur den amtlichen Weg. Das Einreichungs-Protokoll des Ministeriums steht täglich offen und Jedermann kann eine Klage einbringen. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich von dem Herrn Andrássy erwartet hätte, er würde sich über diesen Streitpunkt im Wege des freundschaftlichen Entgegenkommens mit mir vereinbaren und mich auf das von ihm behauptete Vorhandensein solcher Uebelstände aufmerksam machen. Ich hätte sodann die nöthige Aufklärung gegeben und wäre der für mich sehr peinlichen Lage enthoben worden, diesen Gegenstand hier zu beleuchten.

„Welches ist also das zweite Komitat?

Graf Andrássy: „Das Borsoder Komitat."

Der Herr Justizminister: „Hier sind 237 Ungarische und nur 2 Deutsche Gemeinden. Wenn unglücklicher Weise aus diesen 2 Deutschen Gemeinden ein Extrakt kommt, kann ich nicht dafür. Wenn sich der Herr Graf zu mir bemüht hätten, so würde ich Ihnen den Bericht und sogar die Listen, sowie die Art und Weise gezeigt haben, wie die letzteren geführt werden."

„Weiter ist noch das Heveser Komitat.

„Hier sind 218 Ungarische Gemeinden, und da begreife ich in der That nicht, wie da ein Extrakt in Deutscher Sprache gegeben werden konnte.

„Es ist möglich, daß vielleicht Jemand bei der hiesigen Nationalbank Gelder ausleihen wollte, daher der Extrakt in Deutscher Sprache angefertigt wurde; hiefür bin ich jedoch nicht verantwortlich.

„Hätte der Herr Graf dies früher gesagt, so hätte ich auf amtlichem Wege Auskunft verlangt und wäre in der Lage gewesen, eine Aufklärung zu geben. Das nächst erwähnte Komitat ist das Komorner Komitat.

„Ueber dieses sowie über das Preßburger Komitat kann ich, wie schon erwähnt, keine Auskunft geben, ebenso nicht über das Neutraer. Was Raab betrifft, so sind 63 Ungarische und 18 Deutsche, in Pesth 111 Ungarische und 52 Deutsche Gemeinden.

„Ich bin damit einverstanden, daß es besser wäre, wenn man die Slovakischen Grnndbücher in Slovakischer, — die Ruthenischen in Ruthenischer, — die Romanischen in Romanischer Sprache angefertigt hätte.

„Aber es wird, und wohl nicht ohne allen Grund behauptet, es sei nicht leicht möglich, die Extrakte in diesen Sprachen zu führen. Hierdurch habe ich mich bestimmt gefunden, anzuordnen, daß dort, wo eine gemischte Bevölkerung existirt, das Grundbuch in Deutscher Sprache geführt werde.

„Was Tolna betrifft so sind daselbst 75 Ungarische und 63 Deutsche, in Stuhlweißenburg 79 Ungarische und 24 Deutsche Gemeinden.

„Ich bedauere, daß ich nicht früher Gelegenheit gehabt habe, die Fehler, die in einigen Komitaten vorgekommen zu sein scheinen, kennen zu lernen. Wohl kann es leicht sein, daß bei der einen oder der andern Gemeinde ein Fehler unterlaufen sei. Wenn man aber das Justizministerium für jeden einzelnen Fehler der ihm untergeordneten Behörden verantwortlich machen und von ihm Rechenschaft dafür verlangen wollte, da ist es nicht möglich Minister zu sein.

„Was ich gesagt habe, ist mein fester und unumstößlicher Grundsatz. Wenn mich der Herr Graf zu überweisen und mir darzuthun vermögen, daß ich nicht stets der Majorität der Bevölkerung Rechnung zu tragen suchte, so können der Herr Graf sagen, daß ich Se. Majestät nicht richtig oder anders informirt habe, als den hohen Reichsrath. Der Herr Graf sind ja selbst vermöge Ihrer Stellung bei verschiedenen Anstalten in der Lage, einzusehen und zu wissen, daß man nicht alle Lücken und Mängel finden könne, und es überhaupt sehr schwer sei, jedweden Fehler unterordneter Behörden verantworten zu sollen, besonders wenn man Briefe aus dem Lande benützen und als amtliche Aktenstücke darstellen will."

Graf Andrássy:

„Erlauben Eu. kais. Hoheit mir doch noch auf einige Bemerkungen des Herrn Justizministers eine Antwort zu ertheilen.

„Se. Exzellenz beliebt zu sagen, daß leicht einige Fehler unterlaufen sein können. Ich leugne das nicht; aber es ist die Rede von der Allgemeinheit, von zehn Komitaten und davon, daß ich die Behauptung aufgestellt habe: in allen Ungarischen Komitaten würden die Grundbücher in Deutscher Sprache geführt."

Hierauf entgegnet der Herr Justizminister, daß im Heveser Komitat die Grundbücher durchaus in Ungarischer Sprache geführt werden und Graf Andrássy könne sich hievon durch Einsichtnahme in die Akten selbst überzeugen.

Graf Andrássy fährt fort: „Eu. Exzellenz haben zu sagen beliebt, es wäre eine Privataufklärung möglich. Verzeihen Eu. Exzellenz, aber um eine Privataufklärung ist mir eben nicht zu thun. Mir ist nur darum zu thun, den hohen Reichsrath aufzuklären, und dieses kann nur geschehen, wenn ich gleich Eu. Exzellenz hier interpellire.

„Der Herr Justizminister sagten ferner, daß es vielleicht besser sei, die Grundbücher in Ruthenischer oder Slovakischer Sprache zu führen und nicht in Deutscher Sprache. Nun muß ich sagen, daß wenn mir und wie ich glaube auch anderen Leuten in Ungarn die Wahl überlassen würde, sie es gewiß vorziehen würden, wenn die Grundbücher in Ungarischer Sprache geführt werden, weil sie die Ungarische Sprache verstehen, selbe seit Jahrhunderten von Eltern und Voreltern übernommen und schätzen gelernt haben. Sie verstehen Ungarisch, Deutsch verstehen sie nicht.

„Die Komitate, die ich hier aufführte, um nun wieder auf die Sprachfrage zurückzukommen — sind alle Ungarisch. Das Bihárer ist in das südliche und nördliche getheilt, wovon das erstere größtentheils Ungarisch ist. Das Torontaler Komitat ist überwiegend Ungarisch und Eu. Exzellenz haben ja selbst anerkannt, daß Sie nicht auf die Sprachendifferenz der Komitate, sondern der einzelnen Gemeinden gehen. Wenn in den einzelnen Gemeinden die Mehrheit oder die Gesammtheit Ungarisch ist, so hätten die Grundbücher in Ungarischer Sprache eingeführt werden sollen. Ein ähnliches Verhältniß existirt auch im Raaber und Komorner Komitat, im Neograder und Pesther Komitat." (Hier nennt der Herr Reichsrath mehrere Ungarische Ortschaften jeden dieser Komitate.)

Der Herr Justizminister:

„Was das Bihárer Komitat betrifft, so könnte nicht eine Eintheilung in Süd- und Nord-Bihár für die Anlage des Grundbuchs maßgebend sein und die Instruktion lautete auf das ganze Komitat und eben deshalb ist das Bihárer Komitat nur als ein einziges Komitat betrachtet worden."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Juni. Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna ist heute Früh nach Triest abgereist, und wurde von Sr. Majestät dem Kaiser bis zum Meidlinger Bahnhofe begleitet.

Se. k. Hoheit Herr Erzherzog Rainer hat sich auf einige Tage nach Baden begeben.

Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht wird heute hier eintreffen und begibt sich nach Weilburg bei Baden.

Se. k. Hoh. der Herzog von Modena ist gestern von seiner Reise nach Ungarn zurückgekehrt.

Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig hat in Weilburg und Laxenburg die Abschiedsbesuche gemacht und wird übermorgen abreisen. Heute gab derselbe in seiner Villa zu Hietzing großes Diner, zu dem auch der Minister-Resident Freiherr v. Zedlitz geladen war.

Der k. k. Gesandte am Petersburger Hofe Herr Graf Friedrich v. Thun begibt sich heute Abends über Bodenbach nach Tetschen und wird dort am 4. Juli die Reise nach Petersburg antreten.

Der k. k. österreichische Internuntius, FML. Frhr. v. Prokesch-Osten, ist gestern Abends aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Feldzeugmeister Ritter v. Benedek wird morgen bei Sr. Majestät Audienz haben. Erzbischof Wierzchleyski ist nach Lemberg, Feldmarschall-Lieutenant Fürst Franz Liechtenstein nach Pest abgereist. Feldzeugmeister Graf Thurn und Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Ramming sind von Pest angekommen.

Der verstärkte Reichsrath wird kaum vor drei Wochen wieder zu einer Plenarsitzung zusammentreten, da das Budget-Comité schwerlich früher einen Bericht vorzulegen im Stande sein wird, dieser Gegenstand aber nach dem angenommenen Szechen'schen Antrage der nächste ist, welcher auf die Tagesordnung gelangt. Inzwischen haben mehrere Mitglieder Urlaub erhalten und sind in ihre Heimat gereist. Graf Barkoczy hat sich zur Cur nach Karlsbald begeben, und gedenkt bis zum Beginn der Budget-Berathung wieder seinen Sitz im Reichsrath einzunehmen.

Der a. Reichsrath Dr. Hein ist, veranlaßt durch die Erkrankung eines seiner Kinder, gestern nach Troppau abgereist, wird jedoch Montag Früh wieder hier eintreffen, um seine Thätigkeit im Reichsrathe fortzusetzen.

Der Reichsrath hat bekanntlich einen Ausschuß von 21 Mitgliedern zur Prüfung des Budgets ernannt, der seinerseits zur Prüfung der einzelnen Theile wieder Subcomité's errichtete. Das Subcomité, welches die Vorlagen des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Polizei zu prüfen, beauftragt war, hat bereits seine Arbeiten vollendet und das bezügliche Elaborat seinem Obmanne übergeben. Das Budget für das Landheer für das Verwaltungsjahr 1861 ist gestern dem Ausschusse des Reichsrathes en detail mitgetheilt worden, die runde Summe war demselben schon früher angegeben worden.

Die „Wiener Zeitung" bringt folgenden Artikel: Die eindringliche militär-gerichtliche Untersuchung, welche bezüglich der von dem Freiherrn von Eynatten bei der ihm im Jahre 1859 anvertraut gewesenen Militär-Administration verübten Unterschleife geführt worden ist, hat in Verbindung mit den auch nach seinem Ableben fortgesetzten umfassenden Erhebungen das Resultat geliefert, daß außer seiner Person keinem der ihm beigegebenen Dienstes-Organe eine Betheilung an seiner treulosen Amtsführung zur Last gelegt werden könne. Dieses Ergebniß läßt sich schon durch den Umstand erklären, daß nach den nun vorliegenden klaren Beweisen Freiherr v. Eynatten, mit dem ihm in Anbetracht der drängenden Kriegsverhältnisse geschenkten persönlichen Vertrauen sich deckend, bei allen amtlichen Vorkehrungen, wobei er strafbare Nebenzwecke verfolgte, die Mitwirkung aller ihm zur Seite gestandenen amtlichen Organe zu beseitigen, daher jede etwaige Einsprache von Seite derselben unmöglich, so wie jeden Beirath entbehrlich zu machen gewußt hat.

Der Linzer „Abendbote" schreibt, daß Se. Excell. der Herr Minister des Innern das Einschreiten der Gemeinde-Vorstehung zu Linz vom 22. d. M. um die Bewilligung, eine Deputation an das Allerhöchste Hoflager mit der Bitte wegen Belassung der hohen k. k. Statthalterei in Linz entsenden zu dürfen, mit dem Bemerken zurückgestellt hat, daß der Fortbestand der Statthalterei in Linz nicht in Frage gestellt ist und daher jede Veranlassung zu Absendung einer Deputation an Seine k. k. Majestät in dieser Angelegenheit abgehe.

Se. Eminenz Cardinal-Erzbischof von Haulik hat auf das päpstliche Anlehen 20.000 Frs. subscribirt. Nebstdem sind in der Agramer Erzdiöcese 2200 Frs. gezeichnet worden.

Wie der „P. Hirnök" erfährt, soll heuer der Landesfesttag Ungarns, das Namensfest des ersten apostolischen Königs Stephan, am 20. August mit dem möglichst größten Pompe gefeiert werden. Der Cardinal-Fürstprimas von Ungarn wird persönlich pontificiren und alle Magnaten und Würdenträger des Landes sollen für den Festtag nach Pest kommen und der kirchlichen Feier beiwohnen.

Die Commission, welche die Grenze am Mincio zu reguliren hatte, scheint ihre Arbeiten beendet zu haben, da Mitglieder derselben, unter anderen auch der zum ad latus des k. k. Feldzeugmeisters und General-Landeskommandanten in Ungarn, Ritter von Benedek, bestimmte k. k. Feldmarschall-Lieutenant Graf Crenneville, von Verona in Wien angelangt sind.

Nachrichten aus Venedig zufolge ist die Centralkongregation am 25. mit einer Ansprache des Statthalters eröffnet worden.

Deutschland.

Die vielfach in Aussicht gestellte Minister-Conferenz in Baden-Baden beschränkt sich, wie die „Karls. Z." jetzt berichtet, auf die Anwesenheit weniger Minister, von denen nur noch Herr von Schleinitz sich hier befindet. Herr von Hügel ist bereits wieder abgereist und Minister Stabel, der auch Audienzen bei Sr. k. Hoheit dem Prinzregenten, sowie den Königen von Bayern und Württemberg hatte, kommt von Zeit zu Zeit zu Vorträgen beim Großherzog von Karsruhe herüber.

Die Berliner „Correspondenz Stern" bringt die Analyse einer preußischen Denkschrift aus dem April d. J., mittels welcher die Zwecke der Expedition nach Ostasien den deutschen Zollvereins-Regierungen mitgetheilt werden. Es ergibt sich daraus, daß beabsichtigt wird, mit Siam, China und Japan selbstständige Verträge abzuschließen, die nach Inhalt und Form den Verträgen nachgebildet wären, welche England, Frankreich, Rußland, die Vereinigten Staaten von Nordamerica und die Niederlande mit jenen Staaten abgeschlossen haben. In Bezug auf den Inhalt jener Verträge ist der Punct des Gesandschafts-Rechtes und des Rechtes zur Ernennung und Bestellung von Consular-Beamten die Hauptsache. Um nicht die mißtrauischen Regierungen jener Ostreiche durch die Forderung des Gesandtschafts-Rechtes ꝛc. für alle einzelnen Zollvereins-Staaten zu erschrecken, wird der Unterhändler nicht umhin können, die Zollvereins-Staaten in Zoll- und Handels-Beziehungen als ein Ganzes darzustellen, nur Rechte für sich als Ganzes in Anspruch nehmend. Von dem Standpuncte dieser Erwägungen aus ist in den Vertrags-Entwürfen das Gesandtschafts-Recht nur für Preußen stipulirt. Die Befugniß zur Bestellung von Consuln aber ist allen Staaten vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß an jedem Platze nur ein einziges, die Zollvereins-Staaten repräsentirendes Consulat bestehen soll.

Edmond About's vielgenannte Schrift „La Prusse en 1860" hat eine preußische Antwort erhalten. Unter dem Titel: „Gallischer Judaskuß" ist im Verlage der Haude- und Spener'schen Buchhandlung ein Schriftchen erschienen, in dem Abouts Rathschläge und Lokkungen eine ernste Zurückweisung erfahren.

Bekanntlich hat der italienische Nationalverein unter La Farina's Vorsitz sich an den deutschen Nationalverein gewendet, um eine Wechselbeziehung zwischen ihnen herbeizuführen. Wie es scheint, haben die Italiener sich außerdem auch speciell an besondere Persönlichkeiten gewendet. Der „Fränk. Courier" wenigstens veröffentlicht ein Schreiben, das der italienische Nationalverein an den bairischen Landtagsabgeordneten Crämer gerichtet hat, um denselben zu ersuchen, der Vertreter des Vereins in den nördlichen Provinzen des Königreichs Baiern zu sein.

Die Frau Gräfin von Meran ist in Ems zur Badekur eingetroffen. Dieser Tage erschien daselbst Erzherzog Stephan, stattete der Frau Gräfin einen Besuch ab und kehrte am nächsten Tage wieder nach Schaumburg zurück.

Frankreich.

Paris, 25. Juni. Der (wie schon telegraphisch gemeldet) gestern verstorbene Prinz Jerome Napoleon ist 76 Jahre alt geworden, und den Kaiser wird dieser Verlust schmerzlich berühren. Mit dem jüngsten Bruder Napoleon's I. ist das sichtbare Band zwischen dem ersten und dem zweiten Kaiserreich verschwunden, und der Einfluß des Dahingeschiedenen auf seinen Sohn, den Prinzen Napoleon, war doch größer als man anzunehmen pflegt, und es hatte dem Verstorbenen nicht an Gelegenheit gefehlt, in häuslichen Dingen vermittelnd und beruhigend einzuschreiten. Bevor Prinz Jerome zum König von Westfalen ernannt wurde, hatte er der Marine angehört. Als Schiffslieutenant wohnte er im Jahre 1801 der Expedition von St. Domingo bei. Im Jahre 1803 vermählte er sich in New-York mit Elisabeth Patterson, der Tochter ei

nes reichen Pflanzers in Baltimore; man kennt die Geschichte dieser Heirath und die Händel, welche sie zur Folge gehabt hat. Im Jahre 1806 befehligte er ein Württembergisch-Baiersches Hülfscorps in Schlesien, und im J. 1807 wurde er zum Divisions-General befördert. In den selben Jahre vermählte er sich mit einer Württembergischen Prinzessin, mit welcher er am 1. December den ad hoc geschaffenen Thron in Kassel bestieg. Der Kaiser vertraute ihm im J. 1812 ein Armeecorps an, an dessen Spitze er sich bei Smolensk überraschen ließ. Dafür schickte ihn sein Bruder nach Kassel zurück, von wo er sich bei der Kunde von der Schlacht von Leipzig so eilig wie möglich und für immer entfernte. Während der ersten Restauration lebte er in Neapel, nach der Rückkehr des Kaisers von Elba erschien er wieder in Paris. Er erhielt von Neuem ein Commando, wurde in dem Gefechte bei Hougoumont verwundet, und zeichnete sich bei Waterloo durch persönliche Tapferkeit aus. Sire, il faut mourir ici, rief er seinem Bruder zu, als die Schlacht verloren war; er wurde in der wilden Flucht mit fortgerissen. Nach dem Frieden erlaubten ihm die Alliirten, in Württemberg zu leben. Im Jahre 1816 ertheilte ihm sein Schwiegervater den Titel eines Prinzen v. Montfort, und er hielt sich von jetzt an, dreißig Jahre lang, abwechselnd in der Nähe von Wien, in Triest und in Florenz auf. Es ist zu bemerken, daß er vielleicht das einzige Mitglied der Bonapartischen Familie war, das sich niemals mit den Italienischen Carbonaris einlassen wollte. Im Jahre 1846 knüpfte er Unterhandlungen mit Louis Philipp an, in deren Folge ihm erlaubt wurde, Paris zu bewohnen. Nach der Februar-Revolution schaarte er die alte Bonapartische Partei um sich und bereitete nach Kräften die Wahl seines Neffen zum Präsidenten der Republik vor. Seine öffentliche Stellung seit der Herstellung des Kaiserreichs ist bekannt. Was sein Privatleben betrifft, sollen, da man eine vortreffliche Tafel bei ihm fand und er sich eine Art von Schwäbischer Gemüthlichkeit angeeignet hatte, Beziehungen zu ihm ganz angenehm gewesen sein. Unter den Massen erfreute er sich einer gewissen Popularität, theils wegen seiner großen äußern Aehnlichkeit mit Napoleon, theils wegen seiner Haltung bei Waterloo, und ich erinnere mich noch lebhaft des Jubels und des Spectakels auf dem Concordia-Platz, als, er, wenige Tage nach der Februar-Revolution und bei Gelegenheit eines Volksfestes, in Generalsuniform auf dem Balcon des Marineministeriums erschien. Diese Kundgebung war ein Wink, der aber dem Verständniß der im Siegestaumel schwelgenden provisorischen Regierung entging. Wie ich höre, wird der Verstorbene in der alten Königsgruft von Saint Denis beigesetzt werden. Heute Nachmittags war Ministerrath in St. Cloud wegen der Feierlichkeiten des Begräbnisses. Die Zeit selbst ist noch nicht bekannt. Die Leiche wird von Villegenis hieher gebracht und in Notre-Dame ausgestellt. Während der officiellen Trauerzeit bleibt der Hof in St. Cloud. — Der Kriegs-Minister hat zur Ergänzung des Kriegs-Materials zahlreiche Aufträge gegeben, welche vom 1. bis 15. September ausgeführt werden sollen. Man wird den Bau einer Dampf-Fregatte in Angriff nehmen, welche den Namen „Stadt Nizza" führen soll. — Es soll die Rede davon sein, in der französischen Marine den Grad eines Geschwader-Chefs wieder herzustellen. Derselbe bestand früher und entsprach der Stellung eines Commodore. Dieser Grad war im Range zwischen dem Schiffs-Capitän und dem Contre-Admiral. — Gestern wurde die Ackerbau- und Viehzucht-Ausstellung im Industrie-Palaste, da der Eintritt unentgeltlich war, von 95,211 Personen besucht. Außer diesen hatten die 10,000 Abonnenten, so wie die Ausstellenden usw. besondere Eintrittsgänge, so daß man annehmen darf, daß gegen 110,000 Personen dort von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr sich ergingen. Im Ganzen wurde die Ausstellung in acht Besuchstagen von ungefähr 300,000 Personen besucht.

Nach dem „Constitutionnel" kommt die Reihe nun an den Siècle, unter der Firma der deutschen Einheit ein Loblied über die About'sche Broschüre anzustimmen, deren Angaben, wie das Havin'sche Blatt versichert, aus zuverlässigen Quellen geschöpft seien. Nicht minder als Hr. About schwärmt das Siècle, weit mehr als die deutschesten Deutschen selb, — für die Einheit Deutschlands unter preußischer Flagge und französischer Oberhoheit. Nur in Einem Punkte stimmen Herr Jourdan und Herr About nicht überein: über die natürlichen Grenzen, in deren Ausdehnung bis an den Rhein das Siècle eine conditio sine qua non sieht.

Paris, 26. Juni. Der „Moniteur" widmet dem Prinzen Jerome heute folgenden Nachruf: „Sein Tod raubt Frankreich einen Prinzen, dessen Gedächtniß mit den größten Ereignissen einer Heldenzeit verbunden bleiben wird. Die Fürsehung hat dem letzten Bruder des Kaisers Napoleon I. gestattet, nicht zu sterben, ohne die Wiederherstellung der glorreichen Dynastie gesehen zu haben, welcher er so treu gedient hat. Die Nation wird sich der Trauer der kaiserlichen Familie anschließen." Der „Constitutionnel" sagt: „Die Trauer des Kaisers wird zur Nationaltrauer werden. Dieses edle Leben, welches jetzt beschlossen liegt, wird eine große Stelle in der Geschichte unseres Jahrhunderts einnehmen. Der Prinz war eine lebendige Erinnerung an die Vergangenheit und gleichsam ein Band zwischen der unsterblichen Vergangenheit und der Gegenwart." Der „Courrier de Paris" klagt: „Das demokratische Frankreich betrauert in ihm den Sohn von 89, Frankreich betrauert in ihm einen der letzten Soldaten seiner großen Kriege, einen der Helden von Waterloo." Sämmtliche Zeitungen enthalten auch biographische Mittheilungen von dem hingeschiedenen Prinzen. Der gesetzgebende Körper setzte gestern, als ihm die Trauerbotschaft kundgethan worden, seine Sitzung aus. In Fontainebleau fand gestern Nachmittags ein Ministerrath über die Obsequien statt und am Abende begaben sich die kaiserlichen Majestäten nach St. Cloud. Das Festlager in Fontainebleau ist aufgelöst; alle Gäste sind hierher zurückgekehrt. Die sterblichen Ueberreste des Prinzen Jerome sind bereits im Palais Royal angekommen, wo sie in einer Trauerkapelle ausgestellt wurden. Gestern war Trauergottesdienst in Villegenis, dem die ganze kaiserliche Familie beiwohnte. Das feierliche Leichenbegängniß findet nächsten Montag statt. Die Königin von England hat dem Kaiser durch den Telegraphen ihr Beileid ausdrücken lassen. Die Apanage des Prinzen Jerome wird nun theils dem Prinzen Napoleon, theils dem kaiserlichen Prinzen zugetheilt werden. Vorgestern Abends um 10 Uhr haben der Staatsminister und der Präsident des Staatsrathes sich nach Villegenis begeben und dort die Acte über das Hinscheiden des Prinzen Jerome aufgenommen. Eine der vorzüglichsten Straßen von Paris soll den Namen „Jerome-Straße" bekommen. — Gestern Abends ist die Herzogin von Alba mit der Gräfin Montijo an Bord der kaiserlichen Yacht „Aigle" in Marseille angekommen und wird sich in kleinen Tagereisen, da sie sehr leidend ist, hierher begeben. — Die Herren, welche zusammengetreten sind, um verschiedene politische Fragen in einer Reihe von Broschüren zu behandeln, sind durch Prevost Paradol's Verurtheilung nicht von ihrem Vorhaben abgebracht worden und man kündigt das bevorstehende Erscheinen von Leonce Lavergne's: Die Constitution von 1852," an. — Zwei kaiserliche Decrete von gestern betreffen die Einführung des französischen Stempelpapieres, so wie des französischen Gold- und Silberstempels in Savoyen und Nizza. Bis zum 1. October d. J. müssen alle dort mit sardinischem Stempel versehenen Gold- und Silberwaaren französisch nachgestempelt werden.

Italien.

Im Turiner Senate wurde am 21. d. die Regierung wegen der neulich in Florenz bei dem Senator Colobiano Avogadro stattgehabten Haussuchung interpellirt. Minister Farini erwiederte, die Aufsichtsbehörde sei auf einen gewissen Colombano aus Padua, der als österreichischer Agent bezeichnet war und in Florenz ankommen sollte, aufmerksam gemacht worden. Die Aehnlichkeit des Namens und andere Umstände täuschten die Behörde und die Regierung bedauere den Irrthum um so mehr, als das Verfahren der betreffenden Beamten nicht mit sehr höflichen Formen in's Werk gesetzt worden sei. Die Kammer gab sich mit dieser Erklärung zufrieden.

In der Sitzung der sardinischen Deputirtenkammer vom 25. wurde vom Finanzminister ein Gesetzentwurf bezüglich der Trennung der Administration der lombardischen und central-italienischen Eisenbahnen von der venetianischen vorgelegt. Die Verhandlung über das Anlehen von 150 Mill. wird am 27. d. M. stattfinden.

Die amtliche Turiner Zeitung meldet, daß mittelst der in Verona eingesetzten internationalen Kommission sämmtliche gerichtliche und administrative Depositen zurückgestellt worden sind.

Die „Unione" schlägt der Regierung drei radicale Maßregeln gegen den Clerus vor: Aufhebung aller geistlichen Körperschaften, Einziehung der Kirchengüter und Errichtung einer sardinischen Nationalkirche.

Se. Heil. der Papst hat bei Gelegenheit der jährlichen Krönungsfeier den General Lamoricière zum Großkreuz seines Ordens ernannt. 600 Irländer sind in die Regimenter eingereiht worden. Es werden noch mehr Freiwillige erwartet.

In Rom trafen gegen 50 Zuaven ein, welche nach vollendeter Dienstzeit unter ihrem ehemaligen Führer Lamoricière nun der päpstlichen Fahne folgen wollen.

Serbien.

Aus Belgrad, 22. Juni, wird gemeldet: Ueber die sich noch immer abwartend in Constantinopel befindende serbische Deputation fehlen alle Nachrichten. — Fürst Milosch hat den Badeort Alexinatzer Bania bereits verlassen und sich nach Karagujevatz begeben.

Türkei.

Das Abendblatt des „Journal de Constantinople" vom 14. d. meldet: „Die Regierung hat wegen des blutigen Zusammenstoßes der Drusen und Maroniten eine mit den ausgedehntesten Vollmachten ausgestattete und über mächtige Mittel gebietende eigene Commission ernannt, welche sich ohne Zeitverlust nach Syrien begibt. Der Conflict brach am 25. Mai um 1 Uhr Nachmittags aus. Maroniten und Drusen lieferten sich ein kleines Gefecht, in welchem die Drusen drei Todte und vier Verwundete und die Maroniten einen Verwundeten zählten. Sodann fand am 29. Mai ein zweites Gefecht bei Bet-Mery, $2\frac{1}{2}$ Stunde von Beyrut, statt. Die Christen waren nicht nur siegreich, sondern plünderten auch und verbrannten das Dorf, indem sie bei dem Hause des Bekir-Ahmed, ihres eigenen Kaimakam, (Verwalters) den sie nicht mehr anerkennen wollen, anfingen. Bei dieser Nachricht brach unser Gouverneur Khurschid-Pascha mit 1000 Mann und zwei Kanonen dahin auf, ohne einen Angriff der Drusen auf die Maroniten verhindern zu können. Er befahl beiden Parteien das Feld zu räumen, widrigenfalls die Truppen den Kampfplatz kehren (balayer) würden. Drusen und Maroniten stoben nun auseinander in der größten Unordnung, worauf die maronitischen Ortschaften von den Drusen geplündert und verbrannt wurden. Auch ist der Emir Bekir Assein, Ex-Kaimakam der Christen, von den Drusen ermordet worden." Leider bestätigt diese officielle Mittheilung nur das, was wir aus sicherer Quelle gaben, daß nämlich die Truppen sich mit den Drusen vereinigt haben und so die Christen zu Paaren getrieben worden sind; ob die Christen es verdient haben, das ist eine andere Frage. Man kann indessen sicher darauf zählen, daß sogar Khurschid Pascha nicht schuldlos ist, und daß er daher von der Commission wenigstens abgesetzt wird. Am 3. Juni befanden sich auf der Rhede von Beyrut der englische Kriegsdampfer Firefly, Capitän Mansell, und die russische Kriegsfregatte Ellia Muronetz, Commandant Puginas, mit 50 Kanonen und 440 Mann bemannt. Diese war in der Nacht zuvor, jener aber schon am 24. Mai dort angekommen. (Die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Maroniten sind eine Secte der Griechischen Kirche, erkennen aber den Primat des Papstes an; die Drusen sind eine muhamedanische Secte. Verschiedene Blätter wollen wissen, Französische und Russische Agenten hätten die Maroniten zur Vernichtung der Drusen aufgereizt, um einen Anlaß zur Einmischung zu gewinnen. Ob es wahr ist, lassen wir dahingestellt. Die Türkische Regierung hatte Syrien von Truppen entblößt, um den drohenden Aufständen in Bosnien und Bulgarien zu begegnen. Ueberdies machten die Truppen, die noch in Smyrna standen, anstatt beide Parteien zur Ruhe zu bringen, mit den Drusen gemeinschaftliche Sache, und so wurden die maronitischen Christen zu Paaren getrieben. Auf die Nachricht von den Unruhen haben sogleich die Seemächte, namentlich Frankreich, Schiffe nach Beyrut abgesendet.)

Asien.

In der vorgestern erwähnten Depesche des britischen Gesandten in Japan, Herrn Alcock, über das Attentat auf den Regenten heißt es: An dem genannten Tage, als der Go-tai-ro oder Regent in seiner Sänfte über die Straße getragen wurde, stürzte plötzlich eine Bande von 17 Personen, die unter ihren Mänteln Panzerhemden trugen, heran. Die Verschworenen hieben mehreren der Träger die Hände ab und führten furchtbare Stöße durch die Wände der Sänfte, in welcher der Regent saß. Mehrere seiner Begleiter wurden niedergehauen und auch zwei der Angreifenden blieben auf dem Fleck. Während des Handgemenges eilten einige Beamte herbei, bemächtigten sich der Sänfte und trugen sie in ihren Armen fort. Doch hatte der darin sitzende Regent bereits mehrere Wunden erhalten. Als die Verschwornen sahen, daß ihr Plan vereitelt war und sie nicht gegen die überlegene Zahl ihrer Gegner aufkommen konnten, ergriffen sie die Flucht. Da Einer von ihnen so schwer verwundet war, daß er nicht davon konnte, so hieben ihm seine Gefährten den Kopf ab, damit er sie nicht verrathen könne und Einer packte den Kopf und lief mit ihm fort. Erst als er an ein jenseits der Straße gelegenes Thor gerannt war, wurde der Mann verhaftet. Der Officier, der dieses Thor hütete, erhielt am folgenden Tage den Befehl, für seine nachlässige Wache sich den Bauch aufzuschlitzen. Der Beamte, welcher beauftragt ist, die Brücke zu bewachen, an welcher der Ueberfall geschah, wurde in seinen vier Pfählen eingesperrt und als der englische Vertreter am 2. April (von welchem Tage die Depesche datirt ist) an dem Hause des fraglichen Beamten vorüber fuhr, sah er, daß das Thor zugenagelt war. Man gestattete ihm nicht einmal in seinem Hause zu kochen, doch soll sein Gesinde unter dem Schutze der Nacht Mittel und Wege finden, ihn und seine Familie vom Hungertode zu retten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der vorgestern Abends stattgehabten Verlosung der Donau-Damfschifffahrts-Lose wurden folgende größere Treffer gezogen: Numme 13,209 gewinnt 42,000 fl., Nr. 51,358 gewinnt 525ß fl., Nr. 13.249, 46,682, 32,521 gewinnen je 1050 fl., Nr. 1355, 40,061, 37,836, 51,905, 2983, 45,312, gewinnen je 525 fl., Nr. 39,042, 32,558, 45,820, 42,902, 3892, 21,403, 53,322, 43,824, 25,870, 52,665, 53,532, 44,819, 42,186 und 34,277 gewinnen je 210 fl.

— Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien hat dem mit Ministerial-Erlaß vom 13. April 1859, Z. 8677, konzessionirten Kronstädter Berg- bau- und Hütten-Aktienverein die Erhöhung seines Aktienkapitals von zwei auf fünf Millionen und die Verlegung seines Sitzes von Kronstadt nach Wien bewilligt.

— Die Wiener Verbindungsbahn soll einem Gerüchte zufolge nach erfolgtem Ausbaue auch zum Personen-Transporte benutzt werden.

— Die Umprägung des Silberschatzes der Bank ist, wie der Geschäftsbericht meldet, größtentheils vollendet, und es findet in Folge dessen eine Reducirung des Arbeitspersonales im Münzgebäude statt.

— Der Reorganisatians-Plan der südösterreichischen italienischen Bahngesellschaft ist nach der Semaine financière bereits in der Hauptsache von den beiden Regierungen Oesterreichs und Piemonts genehmigt worden, und haben einerseits die Minister Graf Rechberg und v. Plener, und andererseits Graf Cavour sich über das neue Arrangement verständigt. Die piemontesische Regierung wird die Zinsengarantie für das Anlage-Capital der lombardischen nnd central-italienischen Bahnen an Stelle Oesterreichs übernehmen, der österreichische Theil der Bahnen wird von Wien, der piemontesische Theil von Mailand aus administrirt werden, und das Comité in Paris, wo in Zukunft die Generalversammlungen der Actionäre zusammentreten werden, wird die Verbindung zwischen den beiden Verwaltungsräthen in Wien und Mailand unterhalten.

— Nach der civilgerichtlichen Entscheidung kann auf die Lottogewinnste der Staatslotterie für Wohlthätigkeitszwecke weder eine gerichtliche noch sonstige Beschlagnahme stattfinden.

Paris, 27. Juni. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68.70. $4\frac{1}{2}$perz. 96.55. Staatsbahn 523. Credit-Mobilier 675. Lombarden 503. Oesterr. Kred.-Akt. fehlt. Consols mit $93\frac{1}{2}$ gemeldet.

London, 27. Juni. Consols $93\frac{1}{8}$. Wechsel-Kurs auf Wien Lombard-Prämie $\frac{1}{16}$. Silber fehlt.

Paris, 28. Juni. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.55. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.35. — Staatsbahn 523. — Credit-Mob. 673. — Lombarden 502. — Oesterr. Kredit-Act. fehlt. — Consols mit $93\frac{1}{4}$ gemeldet. — Starkes Geschäft in Getreide bewirkte eine matte Haltung der Börse; besseres Wetter.

London, 28. Juni. Consols $93\frac{1}{4}$. — Wechsel-Kurs auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie $\frac{1}{8}$. — Silber fehlt.

Krakauer Cours am 28. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 353 verlangt, 346 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 78 verlangt, 77 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 129 verlangt, 128 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.40 verl., 10.25 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.23 verlangt, 10.13 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.98 verl., 5.90 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.8 verl., 5.98 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $99\frac{1}{2}$ verl., $98\frac{3}{4}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87 verlangt, $86\frac{1}{2}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung $71\frac{3}{4}$ verlangt, 71 bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79.25 verl., 78. bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. $131\frac{1}{2}$ verl., 130 bez.

Lotto-Ziehungen vom 27. Juni.

Wien:	36,	53,	77,	87,	59.
Prag:	61,	9,	8,	4,	29.
Graz:	11,	12,	38,	18,	8.

(Eingesendet)

Krakau, 30. Juni.

Auch ein „Schmerzensschrei!" Als wir bei Beginn der Saison Herrn Bernreiter mit seinem neuen Etablissement ein günstiges Prognosticon zu stellen wagten, und mit Zuversicht den Sammelplatz der feinen Welt dahin verlegen zu können glaubten, gab es wohl wenige Leute hier, die bei der allgemeinen Beliebtheit Bernreiters dieser Weissagung nicht gerne beigestimmt haben. In wie fern diese Prophezeiung in Erfüllung ging, davon dürften sich Bernreiters Gäste die Ueberzeugung verschafft haben. Unermüdlich, rastlos in seinem Geschäft, vereint er unaufhörlich die tadelloseste Sorgfalt für die Annehmlichkeiten seiner Gäste, ohne Rücksicht auf Kosten und Mühen, und ohne gerade die Gewinnsucht zum Hebel seiner Unternehmung zu machen. Es wäre nun noch höchst wünschenswerth wenn dieser ebenso thätige als unternehmende Geschäftsmann von unserem sonst für das allgemeine Beste so besorgten Magistrate dadurch unterstützt würde, daß selber u. z. in mehrseitigem Interesse sich bestimmt finden möchte die Pflasterung der zu H. Bernreiters Etablissement führenden Gasse mit Trotoirsteine bewerkstelligen zu lassen. Die Hühneraugen von ganz Krakau sehen vertrauensvoll der Erfüllung dieser Bitte entgegen.

Bei diesem Anlasse sei es uns auch vergönnt, der vortrefflichen Musikkapelle des löblichen „König von Hannover" 42. Linien-Infanterie-Regiments für die trefflichen Leistungen und Reichhaltigkeit ihrer Musik-Piècen unsere Anerkennung auszusprechen. Und wenn uns diesfalls noch ein Wunsch übrig bliebe, so wäre dieser die Annoncirung der zu executirenden Piècen, wie dieses in der Residenz und selbst bei den hiesigen Platzmusiken üblich ist.

Neueste Nachrichten.

Triest, 28. Juni. Der Kapitän des heute eingetroffenen Lloyddampfers „Stadium" sah bei Navarino fünf englische Linienschiffe.

Frankfurt, 28. Juni. In der heutigen Bundestagssitzung wurde der Ausschußantrag auf Abordnung einer technischen Kommission nach Frankfurt zum Zwecke der Einführung gleichen Maßes und Gewichtes durch Majoritätsbeschluß angenommen.

Paris, 29. Juni, Abends. Die „Patrie" berichtet aus Neapel vom 28sten.: Gestern hat der französische Gesandte, als er durch die Toledo-Straße ging, zwei Hiebe mit einem mit Blei eingelassenen Stock über den Kopf erhalten; er verlor das Bewußtsein. Das Attentat wird einer reformfeindlichen Partei zugeschrieben.

Paris, 27. Juni. (H. N.) Rußland hat dem Vernehmen nach die Absendung eines combinirten russisch-französischen Geschwaders nach den sicilianischen Gewässern vorgeschlagen, um sich neuen Freischärler-Landungen zu widersetzen. Frankreich hat dies abgelehnt.

Der Graf Ludolff, Gesandter des Königs von Neapel, und Hassan-Ali-Khan, Gesandter des Schah von Persien, haben sich gestern Vormittag von Calais nach London eingeschifft.

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Stadium" am 28. Juni in Triest eingetroffen.) Konstantinopel 23. Juni. Der Großvezier ist vorgestern von Rustschuk nach Widdin abgegangen. Die Telegraphenlinie nach Salonich wird nächster Tage eröffnet. Das Linienschiff „Fothic" ist mit dem Divisionsgeneral Ismail Pascha und 2000 Mann an Bord nach Beirut abgegangen. Der Exkammerherr des Sultans Osman Pascha wurde schuldig befunden, degradirt und nach Brussa exilirt.

In Marseille eingetroffene Nachrichten aus Constantinopel vom 20. d. melden: Am 19. wurden 2000 Mann unter dem Befehl Ismael Pascha's, des ehemaligen Vertheidigers von Kars, nach Beyrut geschickt. Die Besatzung von Damas hat sich zahlreiche Plünderungen zu Schulden kommen lassen. Der Gouverneur, sowie die von Aleppo und Smyrna, sind abgesetzt worden. Die Zurückberufung des Gouverneurs von Aleppo war in dieser Stadt die Veranlassung zu Unruhen und einer gewaltthätigen Manifestation von Seiten der Muselmänner. Die Truppen reichen nicht hin, und man fürchtet immer noch neue Metzeleien für die Christen. Die Bildung der Armee von Rumelien hat die Zurückziehung aller Besatzungen aus der asiatischen Türkei zur Folge gehabt. Die Christen von Cypern wandern in Masse nach Griechenland aus. Hassan-Bey ist nach der Insel geschickt worden, um eine Untersuchung anzustellen. Herr v. Lavalette, französischer Gesandter, hat 3000 Francs für die auf jener Insel verfolgten Familien unterzeichnet. Am 20. fand eine beträchtliche Feuersbrunst in Constantinopel statt. Das ist das 11. Unglück, welches seit den Anfang dieses Monats die Stadt heimgesucht hat. Die Bevölkerung ist sehr aufgebracht.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. und 29. Juni 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Zdzisław Lubieniecki und Graf Ladislaus Wodzicki aus Polen. Baron Hugo Wiesenbach aus Sobolów. Ladislaus Wolski aus Warschau. Franz Albinowski aus Galizien. Ferner die Herren: Graf Rothkirch, Landes-Präsident, aus Czernowitz und Basyli Pizani, kais. ruff. Oberstlieutenant, aus Rußland.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Joseph Szembek nach Poremba. Graf Stanislaus Rey nach Przesławice. Ludwig Graf Raczyński nach Deutschland. Franz Znamięcki nach Zrzycce. Graf Zdzisław Lubieniecki nach Polen. Stanislaus Graf Walewski nach Wien. Hugo Baron Wiesenbach nach Sobolów. Vincenz Dunikowski und Johann Kępiński nach Galizien. Ferner die Herren: Graf Rothkirch, Landes-Präsident, nach Wien. Baron Alexander Geismar, kais. ruff. Flotte-Capitän, nach Frankreich. Gustav Schimmelpfennig, königl. preuß. Hauptmann, nach Königshütte und Valentin Jaworski, Bezirks-Vorsteher, nach Oświęcim.

Amtsblatt.

Z. 2798 civ. **Edict.** (1827. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 10. November 1830 Johann Hut zu Krzemienica ab intestato verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der nach der gesetzlichen Erbfolge als Miterbin eintretenden Eva Hut unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage zu melden, und die Erbserklärung abzugeben, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestelltem Curator Johann Künstler abgehandelt werden würde.

Mielec, am 9. December 1859.

N. 3683. **Kundmachung.** (1808. 1-3)

Zur Verpachtung der Krosnoer städtischen Propination, des Markt- und Standgeldergefälls, der Fleischbänke- und des Schlachthauses auf drei nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1860 bis dahin 1863 wird in der Krosnoer Magistrats-Kanzlei die Licitations-Verhandlung und zwar:

Für die Propination am 9. Juli.

Für das Markt- und Standgeldergefäll am 10. Juli und für die Fleischbänke und Schlachthaus am 11. Juli 1860 abgehalten werden.

Der Fiscalpreis für die Propination beträgt 4198 fl. 95 kr. ö. W., für das Markt- und Standgeldergefäll 220 fl. 50 kr. ö. W., dann für die Fleischbänke und das Schlachthaus 112 fl. 33 5/10 kr. ö. W. jährlich.

Pachtlustige haben sich daher an den obbenannten Tagen mit dem 10% Vadium versehen, Vormittags in der Krosnoer Magistratskanzlei einzufinden, wo die näheren Licitationsbedingungen eingesehn werden können.

Schriftliche Offerte werden auch angenommen werden, jedoch müssen dieselben vorschriftsmäßig ausgestellt und mit dem 10% Vadium belegt sein.

Jasło, am 8. Juni 1860.

Z. 562. präs. **Kundmachung.** (1843. 1-3)

Da Herr Official Joseph Potakowski in Folge eines vom k. k. Landesgerichts-Präsidium erhaltenen fünftägigen Urlaubs seinen Dienstort Krakau am 12. Mai 1860 verlassen hat, seitdem nicht wieder zurückgekehrt ist und der die gebetene Urlaubsverlängerung verweigernde hierämtliche Bescheid vom 28. Mai 1860 Z. 442 präs. demselben wegen unbekannten Aufenthaltes nicht zugestellt werden konnte, so wird Herr Official Joseph Potakowski in Gemäßheit des §. 79 des kais. Patents vom 3. Mai 1853 vom Amte und Gehalte hiemit suspendirt und mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, binnen 30 Tagen um so sicherer zu erscheinen, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens auf seine Dienstesentlassung angetragen werden würde.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Krakau, am 28. Juni 1860.

N. 7055. **Ankündigung.** (1841. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Tarnów wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Fleisch-Verz.-Steuer in der Kreisstadt Tarnów sammt Vorstädten, dann den Dörfern Gumniska und Rzendzin auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der II. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów am 10. Juli 1860 eine öffentliche Versteigerung vorgenommen werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 40,332 fl. 7 kr. ö. W., das Vadium 10% desselben. Schriftliche Offerten sind bis zum 9. Juli 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Tarnów versiegelt zu überreichen und es können daselbst, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Tarnów die Pachtbedingnisse eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów, am 20. Juni 1860.

N. 11013. **Kundmachung.** (1842. 2-3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Tabakgroßtrafik in Tarnów wird die Concurrenz-Verhandlung am 19. Juli 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów abgehalten werden.

Die schriftlichen, mit der gesetzlichen Stempelmarke versehenen, mit dem Zeugnisse der erlangten Volljährigkeit dem Moralitäts- und Vermögenszeugnisse belegten Offerte sind bis 19. Juli 1860 6 Uhr Abends bei der gedachten Finanz-Bezirks-Direction vorzulegen.

Der Verschleiß der Großtrafik betrug im V.-J. 1859
an Tabak im Gewichte 78068 Pfd. . 73066 fl. 68 kr.
an Stempelmarken . . . . 16240 fl. 35 kr.
Zusammen . . 89307 fl. 3 kr.
österr. Währ.

Die näheren Bedingnisse so wie der Erträgnißausweis sind bei der Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów, und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction einzusehen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 18. Juni 1860.

Z. 1065. **Vorladung.** (1826. 3)

Des verschollenen Ferdinand Furch aus Mödlitz.

Vom k. k. Bezirksamte Hof in Mähren als Gericht wird kundgemacht, es sei über Ansuchen des Franz Richter zu Mödlitz in die Einleitung des Todeserklärung des seit länger als 30 Jahre verschollenen Ferdinand Furch aus Mödlitz gewilliget worden, welcher um das Jahr 1812 als Unmündiger von beiläufig 10 Jahre unter Zurücklassung eines Waisenvermögens mit seinen Vater Andreas Furch nach einen unbekannten Ort in Polen gereiset ist, und seit dieser Zeit keine Kunde von sich gegeben hat.

Ferdinand Furch wird nun aufgefordert binnen 1 Jahre entweder bei diesem Gerichte zu erscheinen oder dasselbe oder den ihm als Curator bestellten k. k. Notar Leopold Kuczera hier von seinem Leben in Kenntniß zu setzen widrigens nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Hof, am 29. Mai 1860.

Z. 5271. **Edict.** (1817. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Carl Ludwig Adam Friedrich Graf Flemming bekannt gemacht, es habe Frau Laurette Bogucka aus Lemberg, Behufs Zuweisung, Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der auf den Gütern Chorzelów Tarnower Kreises sammt Att. n. 85 on. haftenden Forderung pr. 502 # holl. und beziehungsweise der zu deren Befriedigung erlegten 4152 fl. 97 kr. ö. W. um Einvernehmung der Interessenten ein Gesuch überreicht, worüber eine Tagsatzung auf den 13. August 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wird.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Carl Ludwig Adam Friedrich Graf Flemming unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung den Hrn. Dr. Grabczyński mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki bestellt, wovon der Abwesende verständiget wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. Mai 1860.

Z. 974. **Edict.** (1824. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Pilzno wird hiemit kundgemacht, daß in Folge Requisition des k. k. Kreisgerichtes Tarnów über Einschreiten des Jakob Gteisler de präs. 25. Februar 1859 Z. 2651 die executive Feilbietung der dem Hrn. Wladimir v. Bobrowski wegen der dem Einschreiter schuldigen Summe pr. 315 fl. ö. W. s. N. G. gepfändeten und geschätzten Getreidegattungen im Schätzungswerthe von 642 fl. ö. W. in der Wohnung des Hrn. Executen in Parkosz vorgenommen werden wird.

Hiezu werden zwei Feilbietungstagfahrten auf den 30. Juli und 30. August 1860 um die 9te Vormittagsstunde mit dem Bedeuten angeordnet, daß erst bei der 2ten Feilbietung unter den Schätzungswerth herabgegangen werden kann.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Pilzno, am 25. Mai 1860.

Mobiliar-Licitation.

Z. 79 A./7481. (1821. 2-3)

Silbergeräthe, Korallen und dergleichen zur Nachlaß-Masse des Johann Graf Parys gehörige Effecten, werden **am 12. Juli 1860** im 1. und **am 19. Juli 1860** im 2. Termine, jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Landesgerichtsgebäude, im 2. Termine selbst unter dem Schätzungswerthe öffentlich verkauft werden.

Krakau, am 18. Juni 1860.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	27‴ 67	+19·6	60	West mittel	heiter m. Wolken			
	10	28 27	14·8	76	„ schwach	trüb		+12·2	+21·7
30	6	28 14	12·8	72	„ „	„	Regen		

Kundmachung.

Vom 15. November 1859 angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepołomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

(601. 7)

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Wiener - Börse - Bericht

vom 28. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.—	66.50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	79.—	79.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	39.60	69 80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.—	62.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	125.50	126.—
„ 1854 für 100 fl.	96.50	96.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.—	94.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73 50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von and Kronländ. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	858.—	860.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	187 20	187.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	574 —	576 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1865 —	1867 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	265.—	265.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	192 50	192.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	128.50	129.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl (50%) Einz.	154 —	155 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	130.75	131.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	442 —	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	188 —	200.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102. —
10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98 —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 40	88 60

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	107.10	107.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.25	103.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	83.50	84.—
Salm zu 40 „ „	40.—	40 50
Palffy zu 40 „ „	37.50	38.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „ „	38.50	39.—
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	108.50	108.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	108.75	109.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	95.75	96.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.75	126 85
Paris, für 100 Franken 3½%	50.55	50 55

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 4 Nkr.	— fl. —— Nkr.
Kronen	17 fl. —50 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. 23 5/10 „	10 fl. —21 „
Russ. Imperiale	10 fl. —40 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 2853 jud. **Edict.** (1847. 1-3)

Zur Einberufung unbekannter Erben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Bielitz wird bekannt gemacht, es sei am 25. November 1859 Johann Jacksohn zu Bielitz im k. k. Schlesien mit der Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben in welcher er die Kinder nach Adam Jacksohn gewesenen Schuhmacher zu Lyk in Alt-Preußen Regierungsbezirk Brandenburg, die Kinder nach der Schwester Jette verehelicht gewesenen Gottlieb Borys Schuhmacher zu Lyk und die Kinder der Schwester Marie verehelicht gewesenen Johann Traszkowski in Czichanowitz in russisch Polen zu Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Hrn J. U. Dr. Raul abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Bielitz, am 23. Juni 1860.

N. 2853. **Edykt.**

Wzywający nieznajomych spadkobierców.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Bilsku oznajmia niniejszém, że dnia 25. Listopada 1859 zmarł w Bilsku w c. k. Szląsku Jan Jacksohn z pozostawieniem ostatniego swéj woli rozporządzenia, w którem dzieci po Adamie Jacksohn, byłym szewcu w Lyk w Starych Prusiech w okręgu rządowym Brandenburgskim, dzieci po siostrze swéj Jette zamężnéj z Gottliebem Borys, szewcem w Lyk, i dzieci siostry swéj Maryi zamężnéj z Janem Traszkowskim w Ciechanowicach w Królestwie Polskiem za spadkobierców wyznaczył.

Ponieważ Sądowi nie jest wiadomy pobyt tych spadkobierców, przeto niniejszém wzywają się, ażeby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego w tymże Sądzie się stawili i deklaracyę do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya spadku ze zgłaszającymi się spadkobiercami i kuratorem dla nich w osobie p. ob. pr. Dra Raula ustanowionym pertraktowaną zostanie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Bilsko, dnia 23. Czerwca 1860.

Nr. 4152. **Kundmachung.** (1805. 1-3)

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. Mai 1860 Z. 53361—613 können vom Juni l. J. angefangen, bei den k. k. Postämtern Sendungen mit Nachnahme, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von dem Adressaten einheben und denselben sodann im Wege des Aufgabspostamtes an den Versender auszahlen zu lassen. Für die Aufnahme und Behandlung der Sendungen mit Nachnahme werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Bei den Postämtern im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete werden solche Sendungen nur nach Orten eben dieses Verwaltungsgebietes, bei den Postämtern in den übrigen Kronländern aber nach allen Orten des Inlandes mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebietes aufgenommen.
2. Sendungen mit Nachnahme müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden, dieselben können übrigens in Briefen oder Schriften ohne Werth bestehen.
3. Die Nachnahme darf den Betrag von Fünfzig Gulden österreichische Währ. bei einer Sendung nicht überschreiten.
4. Der Betrag derselben muß von dem Aufgeber auf der Adresse der Sendung und auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe unterhalb der Werthdeclaration mit den Worten: „Nachnahme . . . . . . fl. . . kr. ö. W." und zwar mit Zahlen und Buchstaben deutlich angesetzt werden.
5. Der übernehmende Postbedienstete hat den Betrag der Nachnahme in das Aufgabs-Recepisse einzustellen.
6. Für die Sendung selbst wird das nach Gattung, Werth und Gewicht entfallende Porto, für die Vermittlung der Nachnahme aber eine besondere Provision eingehoben. Diese Provision beträgt für Nachnahme bis einschließig 3 Gulden österr. Währ. fünf Neukreuzer. Für Nachnahme über 3—10 Gulden werden von jedem Gulden oder Theile eines Gulden $1\frac{5}{10}$ Neukreuzer, von 10 Gulden ab, von jedem Gulden oder Theile eines Gulden 1 Neukr. als Provision berechnet, und zwar ohne Unterschied der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung. Bruchtheile eines Kreuzers sind mit einem vollen Kreuzer einzuheben. Der hiernach zusammengestellte Tarif folgt im Nachhange.
7. Die Provision ist bei der Aufgabe zu entrichten, oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen, je nachdem die Sendung selbst frankirt, oder gegen nachträgliche Bezahlung des Porto aufgegeben wird.
8. Sendungen mit Nachnahme sind längstens binnen 14 Tagen vom Zeitpuncte des Einlangens am Bestimmungsorte an gerechnet von den Adressaten unter Berichtigung, der darauf haftenden Nachnahme und sonstigen Gebühren zu beziehen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines, die Sendung an den Aufgabsort zurückgeschickt und gleich anderen unbestellbaren Sendungen behandelt wird.
9. Ueber den erfolgten Bezug der Sendung wird von dem Postamte am Bestimmungsorte an jenes der Aufgabe die Rückmeldung gemacht. Erst wenn diese eingelaufen ist, darf das Aufgabspostamt den Betrag der Nachnahme erfolgen. Die Auszahlung wird nach vorläufiger Avisirung des Aufgebers an den Ueberbringer des, den Nachnahmebetrag ausweisenden Original-Aufgabs-Recepisses geleistet und auf der Rückseite des letzteren von dem Postamte angemerkt. Außerdem hat die Partei den richtigen Empfang mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der Rückmeldung (dem Nachnahmeschein) zu bestätigen.
10. Die Nachnahmen können bei dem Aufgabspostamte nur binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden. Nach Verlauf dieser Frist hat der säumige Versender die Vergütung der Nachnahme bei der dem Postamte vorgesetzten Postdirection nachzusuchen, und es wird die Vergütung nur in dem Falle geleistet, wenn noch erhoben und sichergestellt werden kann, daß der bezügliche Nachnahmebetrag in die Postkassa wirklich eingeflossen ist.

N. 1640 civ. **Edict.** (1846. 1-3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Andrychau wird bekannt gemacht, daß am 8. Mai 1860 Johann Sikorski zu Andrychau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubrigen, widrigen Falls die Verlassenschaft für welche inzwischen Wenzel Sikora Andrychauer Bürger, als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklärt und ihrer Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihren eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Andrychau, am 21. Juni 1860.

Nr. 8724. **Kundmachung.** (1838. 1-3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die mit der hierämtlichen Verfügung vom 8. Mai 1860 Z. 5941 zur gemeinschaftlichen Verpachtung der Oświęcimer städtischen und der Podzamczer herrschaftlichen Propinations-Gerechtsame für die Zeit vom 1. November 1860 bis letzteu October 1863, auf den 14. Juni 1860 ausgeschriebene Licitationsverhandlung ohne Erfolg geblieben ist, zur gemeinschaftlichen Verpachtung dieser Propinations-Gerechtsame für die oberwähnte Pachtdauer am 23. Juli 1860 eine zweite, und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, am 9. August 1860 eine dritte öffentliche Licitationsverhandlung jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Oświęcimer Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 5833 fl. 71 kr. ö. W. wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen sein werden.

Pachtlustige werden daher zu diesen Licitationsverhandlungen hiemit mit der Bemerkung eingeladen, daß während der Dauer der mündlichen Licitationsverhandlung auch schriftliche Anbote überreicht werden dürfen, welche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt, und mit dem oberwähnten Vadium belegt sein müssen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Juni 1860.

L. 4152. **Obwieszczenie.**

W skutek rozporządzenia wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z dnia 6. Maja 1860 r. do L. 53361—613 wydanego, mogą od dnia 1. Czerwca 1860 c. k. pocztamtom przesyłki za wypłatą przy doręczeniu być nadawane t. j. takie względem których instytut pocztowy bierze na siebie obowiązek, pewną przez nadawcę oznaczoną kwotę pieniężną od adresata odebrać i takową pocztamtowi w którym przesyłka nadaną została, do wypłacenia nadawcy przekazać. Co do przyjmowania takich przesyłek i dalszéj z takowemi manipulacyi, następujące oznaczają się dyrektywy:

1. Przy pocztamtach w lombardzko-wenecyańskim okręgu administracyjnym takie przesyłki tylko do miejsc w tymże okręgu administracyjnym leżących przyjmowane być mogą, w innych krajach koronnych jednak do wszystkich miejsc w całém Państwie z wyjątkiem onych w lomdardzko-wenecyańskim okręgu administracyjnym.
2. Przesyłki za wypłatą przy doręczeniu nadawane być muszą przy farpoczcie i mogą takowe składać się także z listów lub pism bez wartości.
3. Oznaczona wypłata przy doręczeniu, niemoże być większą nad pięćdziesiąt złr. wal. austr. przy każdéj przesyłce.
4. Kwotę wypłaty przy doręczeniu pobrać się mającéj, powinien nadawca na adresie przesyłki jakotéż na należącéj do téjże karcie frachtowéj, poniżéj deklaracyi wartości przesyłki, następującemi słowami, a to: liczbami i literami wyraźnie wypisać: „Wypłata przy doręczeniu . . . . . złr. . . . centów wal. austr."
5. Odbierający przesyłkę urzędnik pocztowy ma kwotę wypłaty przy doręczeniu w recepis nadawcy wpisać.
6. Za samą przesyłkę pobierane będzie porto wypadające podług gatunku, wartości i wagi takowéj, zaś za pośredniczenie wypłaty przy doręczeniu, osobna prowizya. Jako prowizya oznacza się za kwotę do 3 złr., 5 centów w. a. Za wypłaty przy doręczeniu nad 3 do 10 złr. oblicza się za każdy złr. lub części takowego 1 cent jako prowizya a to bez różnicy oddalenia miejsca nadania do miejsca przeznaczenia przesyłki. Za ułamki centa, cały cent pobierany być ma. Zestawiona podług tego taryfa poniżéj następuje.
7. Prowizya albo przy nadaniu zapłaconą, albo téż adresatowi od zapłacenia przekazaną być może stósownie do tego, czyli przesyłka sama frankowana lub z przekazaniem zapłaty porta, nadaną zostaje.
8. Przesyłki za wypłatą przy doręczeniu, najdłużéj w dniach 14tu licząc od czasu nadejścia takowéj w miejscu przeznaczenia, za wypłatą na niéj ciążącą i innych wypadających należytości, odebrane być mają, albowiem po upływie tego czasu przesyłka do miejsca nadania zwróconą i jak inne, niemogące być doręczone przesyłki uważaną będzie.
9. W dowód doręczenia przesyłki, pocztamt oddawcy pocztamtowi nadawczemu doniesienie zrobić ma. Dopiero po nadejściu tego doniesienia, wolno pocztamtowi nadawczemu przekazaną kwotę nadawcy wypłacić. Wypłata następuje po poprzedniem awizowaniu nadawcy, do rąk okaziciela wykazującego się oryginalnym recepisem nadawcy i ma na odwrotnéj stronie recepisu ze strony pocztamtu być zanotowaną. Oprócz tego partya ma odebranie, na awizacyi (karcie wypłaty przy doręczeniu) własnorecznie potwierdzić.
10. Wypłaty przy doręczeniu w przeciągu tylko 6ciu tygodni, od dnia nadania przesyłki licząc, przy pocztamcie nadawczym podniesione być mogą. Po upływie tego czasu opieszały nadawca o wypłatę tylko w przełożonéj pocztamtowi dyrekcyi poczt prosić może, którato wypłata w tenczas tylko nastąpi, jeżeli dojść będzie można, że wypłata przy doręczeniu rzeczywiście do kasy pocztowéj wpłynęła.

Tarif über Provision für Postnachnahmen
Taryfa na prowizyę od pocztowych wypłat przy doręczeniu

Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	kr.	Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	kr.	Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	kr.	Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	kr.
bis do 3 fl. złr.	—	5	über nad 14—15 fl. złr.	—	20	über nad 26—27 fl. złr.	—	32	über nad 38—39 fl. złr.	—	44
über nad 3—4 fl. złr.	—	6	15—16	—	21	27—28	—	33	39—40	—	45
4—5	—	8	16—17	—	22	28—29	—	34	40—41	—	46
5—6	—	9	17—18	—	23	29—30	—	35	41—42	—	47
6—7	—	11	18—19	—	24	30—31	—	36	42—43	—	48
7—8	—	12	19—20	—	25	31—32	—	37	43—44	—	49
8—9	—	14	20—21	—	26	32—33	—	38	44—45	—	50
9—10	—	15	21—22	—	27	33—34	—	39	45—46	—	51
10—11	—	16	22—23	—	28	34—35	—	40	46—47	—	52
11—12	—	17	23—24	—	29	35—36	—	41	47—48	—	53
12—13	—	18	24—25	—	30	36—37	—	42	48—49	—	54
13—14	—	19	25—26	—	31	37—38	—	43	49—50	—	55

Von der k. k. galizischen Post-Direction.
Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lemberg, am 25. Mai 1860.
Lwów, dnia 25. Maja 1860.

Z. 2440. civ. **Kundmachung.** (1820. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung des aus der durch die erste österr. Sparkasse laut Zahlungsauftrages vom 26. August 1853 Z. 19345 ersiegten Forderung 3600 fl. CM. s. N. G. erübrigenden Capitals von 1466 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der im Sandezer Kreise liegenden — einst dem Alexander Pawłowski, jetzt dem Hrn. Johann Siemiączko Pawłowski gehörigen Güter Witowice górne im dritten Termine am 9. August 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Als Ausrufspreis wird der ausgemittelte Schätzungswerth von 15419 fl. 34 kr. ö. W. angenommen, und auch unter demselben werden diese Güter veräußert werden.
2. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit Ausschluß des bereits zugewiesenen Grundentlastungs-Capitals.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, als Vadium 771 fl. ö. W. im Baaren oder in galizisch-ständ. Pfandbriefen oder in Staatsobligationen nach dem in der Landeszeitung angesetzten Tagescurse jedoch nicht über deren Nominalwerth zu erlegen.
4. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten zu berichtigen — und der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises, in welche das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag der baaren Kaufschillingshälfte zurückgestellt werden wird, dagegen binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben und nach Maßgabe derselben die zweite Kaufschillingshälfte an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Ersteher unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu bezahlen.
5. Der Käufer ist gehalten die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte binnen 30 Tagen auszuweisen.
6. Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte wird erlegt haben, wird ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und die Benützung der erstandenen Güter übergeben werden. Vom Tage der Einführung in den physischen Besitz hat der Käufer die landesfürstlichen Steuern, öffentlichen Gaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Leistungen aus Eigenem pünctlichen zu entrichten, es gebühren ihm aber von da alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile.
7. Weiter ist der Käufer verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter die restliche Kaufschillingshälfte mit 5% jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu comportiren.
8. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Recht eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem dießfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Licitationsbedingungen ihm erwachsenden Rechte auf den gekauften Gütern auf seine Kosten pfandweise landtäflich einverleiben zu lassen.
9. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises, und beziehungsweise nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, wird dem Ersteher die gerichtliche Einantwortungsurkunde ausgefolgt, und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Güter intabulirt. — Zugleich werden von diesem Gute sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. vorkommenden Grundlast, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufschilling zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 5. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verbunden ist, oder übernommen hat, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
10. Die Gebühren, die dem hohen Aerar gemäß Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter zukommen, hat der Käufer aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Einverleibung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt wird.

11. Wenn der Käufer den obangeführeen Bedingungen, und namentlich der 4., 6. und 7. nicht Genüge leisten sollte, alsdann wird auf Anlangen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 433 G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden, und der contractbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.

12. Den Kauflustigen steht übrigens frei, das ökonomische Inventar, den Schätzungsact und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hier gerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu beheben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 21. Mai 1860.

N. 2440. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki na zaspokojenie resztującego kapitału 1466 złr. m. k. z przynależytościami, z sumy 3600 złr. mk. z przynależytościami przez pierwszą austryacką Kasę oszczędności pod 26. Sierpnia 1853 do L. 19345 wygranéj publiczną przymusową licytacyę dóbr Witowice górne w obwodzie Sandeckim położonych, niegdyś Aleksandra Pawłowskiego, a teraz jak dom. 377 str. 214 n. 5 wł. p. Jana Siemiączko Pawłowskiego — w trzecim terminie na dniu 9. Sierpnia 1860 o godzinie 10téj zrana pod następujęcemi warunkami przedsięweźmie:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 15419 złr. 34 kr. w. a. lecz także niżéj téj ceny dobra powyższe sprzedane będą.
2. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtem z wyjątkiem przyznanego już wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład 771 złr. w. a. w gotówce lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego albo w obligacyach Państwa, któreto papiéry według kursu ostatniego w krajowéj gazecie zamieszczonego, nigdy jednak nad imienną wartość obliczać się mają.
4. Cena kupna musi być w dwóch równych ratach uiszczoną, a kupiciel ma złożyć do depozytu sądowego w przeciągu 30 dni po prawomocném doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającéj połowę ceny kupna gotówką z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, zakład zaś w papierach rządowych lub w listach zastawnych złożony w takim razie nabywcy zwróconym zostanie. Drugą połowę ceny kupna ma złożyć nabywca w przeciągu 30. dni po doręczeniu i prawomocności tabeli płatniczéj i w miarę téjże albo do depozytu sądowego, albo téż uiścić takową w tymże czasie przyjęciem na siebie pretensyi wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna zaspokojenie swe znajdujących, przyczem wolno jest nabywcy zapłacić cenę kupna i pierwéj na raz albo téż w krótszych terminach, o ile nie stanie na przeszkodzie wypowiedzenie.
5. Obowiązanym będzie nabywca przyjąć na siebie pretensye tych wierzycieli hypotecznych, którzyby wypłaty przed umówionym wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, w miarę tabeli płatniczéj i albo się téż z wierzycielami hypotecznemi, którym pretensye w tabeli płatniczéj przyznane zostaną w inny sposób ułożyć i tém się przed tutejszym c. k. Sądem obwodowym w przeciągu 30tu dni wykazać.
6. Skoro nabywca złoży pierwszą połowę ceny kupna, dobra nabyte oddadzą mu się nawet bez jego żądania jednakże na jego koszt w fizyczne posiadanie, od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązanym będzie kupiciel ponosić podatki monarchiczne, daniny publiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, regularnie z własnego, zarazem ale nabywa prawo do pobierania wszelkich nieodebranych jeszcze pożytków i korzyści.
7. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania dóbr kupionych kupiciel obowiązany będzie od resztującéj połowy ceny kupna odsetki po 5% składać półrocznie z dołu do depozytu sądu tutejszego.
8. Dla zabezpieczenia nabywcy przyznaje mu się prawo, zaraz po odbytéj licytacyi zahypotekować na dobrach kupionych wszelkie prawa z protokułu przy licytacyi spisanego i z teraźniejszych warunków licytacyi dla niego wynikające.
9. Po zupełnym uiszczeniu ceny kupna to jest, po zatwierdzeniu wykazu tegoż dotyczącego się dekret własności nabywcy wydany i kupiciel za właściciela dóbr nabytych intabulowany będzie — wszystkie zaś ciężary hypoteczne tych dóbr z wyjątkiem dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. zahypotekowanego ciężaru gruntowego, któryto ciężar nabywca bez potrącenia z ceny kupna na siebie ma przyjąć, jakotéż tych ciężarów, które nabywca podług 5. warunku na siebie przyjąć winien, albo téż przyjmie, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyę własności tych dóbr kupiciel z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, który to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
11. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom, a mianowicie 4. 6. i 7. zadosyć nieuczyni natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 ustaw sądowych także niżéj sumy szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie, i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
12. Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz tych dóbr, akt oszacowania i wyciąg tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze przejrzéć lub odpisać.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 21. Maja 1860.

N. 411. Ogłoszenie. (1829. 1-3)

W nocy z dnia 27. na 28. Maja t. r. popełniono u p. Adama Zubrzyckiego w kasynie kradzież następujących rzeczy:

1. Dwa suduty z kortu bronzowego grubego z podszewką jedwabną czarną, a u jednego z tychże surdutów były guziki prunelowe czarne, zaś u drugiego metalowe koloru siwego a w środku tychże guzików takiego samego koloru były orły z jedną głową, z których jeden był więcéj a drugi mniéj przechodzony.
2. Surdut kortowy koloru bronzowego z kortu lekszego jak piersze z podszewką kamlotową czarną z guzikami czarnemi prunelowemi.
3. Surdut kortowy letni koloru czarnego z drobną kratką, z podszewką czarną kamlotową i guzikami podobno czarnemi jedwabnemi.
4. Surdut letni z sukna czarnego prawie nowy z podszewką jedwabną czarną i guzikami jedwabnemi czarnemi, z kołnierzem aksamitnyn czarnym w paski.
5. Frak z sukna czarnego nowy, z podszewką jedwabną czarną w pasy z guzikami jedwabnemi czarnemi.
6. Spodnie zimowe z kortu zimowego ciężkiego koloru bronzowego w drobną kratkę.
7. Spodnie z kortu siwego lekkiego w paski z lampasami.
8. Spodnie z kortu lekkiego, koloru białawo-czarnego w kratki.
9. Dwie pary spodni z sukna czarnego już przechodzone.
10. Spodnie kortowe siwe już przechodzone.
11. Kamizelka sukienna czarna z guzikami dużemi czarnemi prunelowemi.
12. Kamizelka czarna półjedwabna z guzikami czarnemi prunelowemi, już przechodzona.
13. Kamizelka kortowa koloru siwego z guzikami białemi perłowéj macicy.
14. Kamizelka zimowa z włóczki w kratkę robiona koloru czarne z białem z guzikami siwemi perłowéj macicy.
15. Krawatek do wiązania, różnego koloru i w różnym gatunku sztuk 10.
16. Kołdra flanelkowa w kraty czerwone z białem.
17. Prześcieradeł płóciennych 2, lecz czyli znaczone niewiadomo.
18. Koszul męzkich z płótna cienkiego nowych nieznaczonych, z zakładami na piersiach z kołnierzami krótkiemi stojącemi sztuk 11.
19. 8 Koszul męzkich płóciennych już przechodzonych, bez znaków z zakładami na piersiach.
20. Koszula męzka perkalowa koloru w kółko niebieskie bez znaku z zakładami szerokiemi z przodu.
21. Koszula męzka taka sama jak pierwsza z tą różnicą, że była w cętki fioletowe.
22. Koszula taka sama jak poprzednia z cętkami niebieskiemi.
23. Koszul dwie męzkich z białéj piki w karby.
24. Koszula męzka nowa batystowa z zakładami w poprzód.
25. Gatek sztuk 11 płóciennych nowych bez znaków, na guziki zapinane z szerokiemi nogawkami z strzemiączkami pod spodem.
26. 13 Chustek do nosa cienkich płóciennych białych z prążkami białemi na około znaczone na rogach czarnym atramentem literami A. Z.
27. 6 par szkarpetek bawełnianych nowych nieznaczonych.
28. Pierścionek czyli pieczątka w kształcie pierścionka, złota z białym kwadratowym kamieniem gładkim bez grawiru.
29. Strzelba pojedynka, zupełnie prostéj roboty z kolbą drewnianą bez politury, przy któréj znajdowała się tak zwana parcianka koloru w pasy żółte bez wszelkich innych oznaków.
30. Torba myśliwska z cielęcéj skóry, w któréj w środku znajdowała się przegroda czyli 3 przedziały, a każdy przedział był coraz mniejszy, a wierzch téj torby przykrywała klapa skórzana z takiéj saméj skóry jak była torba, a na wierzchu klapy téj znajdował się włos koloru ciemno-bronzowego, zaś przy boku rzeczonéj torby znajdowały się rzemyczki przypinane na sprzączkach czarnych, a te sprzączki były umocowane, a raczéj przypinały się do kółeczek mosiężnych, a rzemyków tych było z jednéj strony torby 6 i z drugiéj 6, zatem razem 12, i torba ta była oblamowana taką samą skórą koloru czarnego po szwach i przy torbie téj znajdowała się taśma koloru zielonego z bawełny robiona, która była przymocowana z dwóch stron torby do kółek mosiężnych, a w środku téjże taśmy znajdowała się sprzączka mosiężna takiéj saméj szerokości, jak owa taśma, zaś między wierzchem a spodem téjże torby, a zatem w środku takowéj znajdował się urządzony zarękawek w środku z barana białego, a po krajach była oblamówka z futra jak uważam z Kuny zresztą innych szczegółowych odznaków przy téj torbie nieuważam.
31. Trzy ręczniki w różne desenie.
32. Dziesięć sztuk rubli rosyjskich w papierach.
33. Cztéry sztuki nowych banknotów à 10 złr.

O kradzież tę obwiniony jest zbiegły Władysław Filaczyński tenże jest wzrostu wysokiego, wysmukły, blondyn, twarzy okrągłéj, nosa ściągłego spiczastego, zarostu małego z wąsami małemi blond — i liczył lat przeszło 24.

Wzywa się o wyśledzenie zbrodniarza i rzeczy skradzionych.

Z c. k. Sądu śledczego.

Limanowy, dnia 19. Czerwca 1860.

Z. 6870. Edict. (1819. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der liegenden Masse nach Antonia Krumpel vel Krampel geb. Szwaabe, sodann dem Ludwig Krumpel, Stanislaus Krumpel, Heinrich Krumpel unbekannten Lebens und Aufenthaltsorts, und eventuell ihren Erben u. Rechtsnehmer und der Antonine vel Antonia Krumpel vereh. Kamieńska wohnhaft in Żarnowiec, Gouvernement Radom, Königreich Polen mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Theodor Agapsowicz in Stanislawow, Alexander Schwaabe in Kamienna u. Josef Schwaabe in Pesth wegen Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums bezüglich des Gutes Kamienna und Pasierbiec Bochniaer Kreises, durch gerichtliche Versteigerung und Vertheilung des Kaufpreises s. N. G. sub präs. 18. Mai 1860 Z. 6870 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 2. August 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 29. Mai 1860.

Z. 1291 jud. Edict. (1850. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 6. Jänner 1827 in Zubsuche Agnes Bobak mit schriftlichen Kodizill, und am 19. April 1845 deren Ehegatte Jakob Bobak ebenfalls mit schriftlichen Kodizille verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deren Sohnes Sebastian Bobak unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von unten gesetzten Tage an gerechnet bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Bobak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 23. Mai 1860.

N. 1291. Edykt.

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż dnia 6go Stycznia 1827 zmarła w Zubsuchem z kodycylem pisemnem Agneszka Bobak, a w dniu 19. Kwietnia 1845 jéj mąż Jakob Bobak także z kodycylem pisemnem.

Sąd nieznając miejsca pobytu ich syna Sobestyana Bobaka, wzywa takowego ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniósł, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Janem Bobak dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 23. Maja 1860.

Z. 2268. Kundmachung. (1835. 1-3)

Wegen Lieferung der für die hiesige Saline im Verwaltungs-Jahre 1861 erforderlichen 65, wörtlich sechzig fünf Klaftern frischen Steinkohlen aus der Grube Jacek in Jaworzno, welche bis Ende October 1860 abzustellen sind und wovon eine Kohlenklafter nach Wienermaß mit 80″ Lange, 80″ Breite und 43″ Höhe im Salinen-Holzhofe zu Wieliczka gehörig geschlichtet aufgestellt werden muß, wird am 24. Juli d. J. bei der hierortigen k. k. Berg- und Salinen-Direction eine Concurrenzverhandlung vorgenommen werden.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot", bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen zehnpercentigen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directionskanzlei zu Wieliczka längstens bis 24. Juli l. J. Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Lieferungsbedingnissen, welche in der besagten Kanzlei einzusehen sind genau unterzieht.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 20. Juni 1860.

N. 469jud. Edict. (1848. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1838 im k. k. Militärspital zu Gratz Andreas Pietrzak ohne Testament gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Schwester Agnes Pietrzak unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage angerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Mathias Takuski aus Starebystre abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Czarny Dunajec, am 14. Februar 1860.

N. 469. Edykt.

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dniu 2go Marca 1838 zmarł w c. k. wojskowym szpitalu w Gratzu Jędrzéj Pietrzak z Czarnego Dunajcu beztestamentalnie.

Sąd nieznając pobytu jegoż siostry Agneszki Pietrzak, wzywa takową, ażeby się w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Maciejem Takuskiem z Staregobystrego dla niéj ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 14. Lutego 1860.

Z. 1280.jud. Edict. (1849. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 14. Juni 1838 zu Ciche Sebastian Orszulak und im Jahre 1848 dessen Ehegattin Regina Orszulak ohne Testament verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deren Töchter Anna und Marianna Orszulaki nicht bekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Orszulak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 21. Mai 1860.

L. 1280. Edykt.

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż d. 14. Czerwca 1838 zmarł beztestamentalnie w Cichem Sobestyan Orszulak, a w roku 1848 tegoż żona Regina Orszulak.

Sąd nieznając miejsca pobytu ich córek Anny i Maryanny Orszulaków, wzywa takowe, ażeby w przeciągu roku jednego zgłosiły się w tym Sądzie i swe oświadczenia do dziedzictwa wniosły, w przeciwnym razie bowiem spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się oświadczyli i z kuratorem Janem Orszulak dla nich ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 21. Maja 1860.

Z. 361. Edict. (1828. 1-3)

Vom Ropczycer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird kundgemacht, daß eine von den bestandenen Tarnów Kreiskasse über 100 fl. CM. als Caution aus Anlaß der Verpachtung der Pfarrtemporalien in Witkowice ausgestellte Quittung ddto. 12. September 1849 J.-Art. 247 in Verlust gerathen ist, sonach alle diejenigen welche die frägliche Quittung in den Händen haben, dürften auf eine Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tage mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen und ihnen aufgetragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, als sie sonst für nichtig gehalten werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Ropczyce, am 24. April 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.